

ITERA

VISION

1. Ausgabe 2009

ÖKOLOGIE ALS CHANCE FÜR DIE ÖKONOMIE

DAS SOZIAL- UND GESELLSCHAFTSPOLITISCHE PORTAL VON UND FÜR
DIE GENERATION 50+ VERBINDET LEUTE UND GESELLSCHAFT

INTEGRATION VON VERUNFALLTEN ALS VORTEIL

ÖSTRIE: FAHRPLAN AUF BUNDESEBENE UND KANTONALE UMSETZUNG

FAIRER MARKTPREIS

BANKGEHEIMNIS, SCHWEIZ ALS STEUEROASE UND
UNTERSCHIED STEUERHINTERZIEHUNG UND STEUERBETRUG

BUCHFÜHRUNG ÜBERS INTERNET

VERKEHRSWERTSCHÄTZUNG

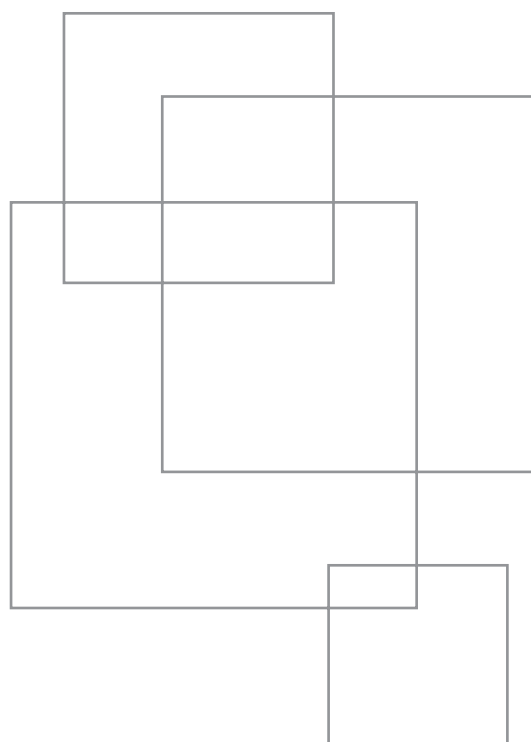
BEGLEITUNG BEI IMMOBILIENGESCHÄFTEN

IST DIE WOHNSITZVERLEGUNG NACH DEUTSCHLAND AUS
STEUERLICHER SICHT NOCH ATTRAKTIV?

... UND WEITERE INTERESSANTE THEMEN (S. INHALTSVERZEICHNIS)

INHALTSVERZEICHNIS

Ökologie als Chance für die Ökonomie <i>von Philipp Müller</i>	5	Buchführung übers Internet – neue Funktionen <i>von Patrik Schneider</i>	36
Das sozial- und gesellschaftspolitische Portal von und für die Generation 50+ verbindet Leute und Gesellschaft <i>von Walter Wenk</i>	9	Arbeitswoche bei der ITERA <i>von Angela Miladinovic</i>	39
Integration von Verunfallten als Vorteil <i>von Peter Leutwyler</i>	11	Eine Arbeitswoche bei der ITERA-Gruppe <i>von Raphael Meier</i>	40
Ist die Wohnsitzverlegung nach Deutschland aus steuerlicher Sicht noch attraktiv? <i>von Burgi Netzhammer</i>	13	Unternehmensnachfolge jetzt erst recht <i>von Benno von Arx</i>	41
Steuerlicher Abzug von Krankheits- und Unfallkosten <i>von Franco Nardo</i>	15	Buchbesprechung <i>von Maya Pfrunder</i>	42
USTRII: Fahrplan auf Bundesebene und kantonale Umsetzung <i>von Barbara Mueller</i>	18		
Bankgeheimnis, Schweiz als Steueroase und Unterschied Steuerhinterziehung und Steuerbetrug <i>von Giorgio Meier-Mazzucato</i>	21		
Unterschriftenregelung <i>von Sigrun Görlich</i>	24		
MWST Unordnungsgemäss <i>von Sikander von Bhicknapahari</i>	26		
Fairer Marktpreis <i>von Ursula Weber Mayr</i>	29		
Tipps für IT-Anwender <i>von Rolf Maurer</i>	31		
Verkehrswertschätzung <i>von Luigi Panichella</i>	33		
Begleitung bei Immobiliengeschäften <i>von Martin Häggi</i>	35		



Wird in den folgenden Beiträgen aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet, ist immer auch die weibliche Form mitgemeint.

EDITORIAL

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden, liebe Leserinnen und Leser

Ökologie als Chance für die Ökonomie, Portal von und für die Generation 50+ und berufliche Integration von Verunfallten, ...

Es freut mich, Ihnen in dieser Ausgabe unserer Vision drei Gastautoren präsentieren zu dürfen.

Herr **Nationalrat Philipp Müller** (www.parlament.ch/d/suche/seiten/biografie.aspx?biografie_id=1141) zeigt in der aktuellen schwierigen Lage auf, wie der seit Jahrzehnten schwierigsten Wirtschaftskrise und Rezession auf finanziell und ökologisch sinnvolle Weise begegnet werden kann. Durch die Sanierung der zunehmend überartelten Gebäude in der Schweiz könnte einerseits die Wirtschaft mit gezielt eingesetzten finanziellen Mitteln angekurbelt und andererseits die Energiewerte dieser älteren Bausubstanz zugunsten unserer Umwelt erheblich verbessert werden. Wesentliche Voraussetzung eines solchen Vorhabens sind steuerliche Anreize. Konkret geht es darum, dass Liegenschaftseigentümer oder -erwerber solche Gebäudesanierungskosten steuerlich in Abzug bringen wollen. Endlich gibt der Bund ab 1. Januar 2010 die leidige Dumontpraxis, wobei die Kantone ab dann eine zweijährige Frist zur Anpassung ihrer Gesetzgebung haben (s. dazu Mitteilung der Eidg. Steuerverwaltung vom 25. März 2009). Es wäre sinnvoll, wenn die Kantone zeitgleich mit dem Bund ihre Gesetzgebung anpassen. Herr Nationalrat Philipp Müller zeigt in seinem Beitrag weitere interessante Lösungsansätze für Zeiten der Rezession.

www.seniorweb.ch ist eine öffentliche Internetplattform für Menschen ab 50 Jahren. Aktuell verzeichnet die Plattform die stattliche Anzahl von monatlich ca. 50'000 Besuchern mit über 700'000 Pageviews. Herr **Walter Wenk**, Geschäftsführer von Seniorweb AG, führt in die Ziele und Tätigkeiten der ProSeniorweb-Stiftung ein. Die Seniorweb AG betreibt im Auftrag dieser Stiftung die besagte Website. Das Ziel ist, eine

interaktive Website öffentlich und kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Vernetzung verschiedener Angebote für Senioren/-innen via Computer und Internet zu fördern. ProSeniorweb-Stiftung engagiert sich zusammen mit anderen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, für eine neue Sicht des Älterwerdens.

Herr **Peter Leutwyler**, **ivb institut** (www.ivb-institut.ch), stellt in seinem Beitrag dar, dass die betriebliche Integration von Verunfallten durchaus ein Vorteil sein kann. Die Wiedereingliederung von Verunfallten in den Arbeitsmarkt ist ohne Zweifel ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen. In der Praxis sind aber vielfältige Hindernisse zu überwinden. Nicht zuletzt geht es darum, Arbeitgeber von den Chancen zu überzeugen, die ihnen die Integration eines Verunfallten bietet. Herr Peter Leutwyler beleuchtet die verschiedenen Aspekte einer Integration eines Verunfallten in den Erwerbsprozess. Gelingt die Integration, ist dies ein Gewinn für alle Beteiligten. Die Verunfallten erhalten eine auf eine berufliche Neuorientierung, die Versicherungen und Sozialsysteme können Kosten vermeiden, und nicht zuletzt haben auch die Arbeitgeber eine Reihe von gewichtigen Vorteilen.

... weitere interessante Themen

Wie in jeder Vision präsentieren unsere Mitarbeiter/-innen auch in dieser Ausgabe ihr Wissen und ihre Erfahrungen zu wichtigen und aktuellen finanziellen, betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Themen.

Schenken Sie den Autorinnen und Autoren nach Ihren Interessen Ihre Aufmerksamkeit. Nehmen Sie bei allfälligen Fragen mit ihnen direkt Kontakt auf: Für unsere Gastautoren via deren Webseiten und für unsere Mitarbeiter/-innen via unsere auf der letzten Seite der Vision aufgeführten Telefonnummern oder via deren Emailadressen oder Direktmobilenummern auf unserer Webseite www.itera.ch.



Giorgio Meier-Mazzucato

*Dr. iur.,
eidg. dipl. Treuhandexperte,
eidg. dipl. Steuerexperte,
Fachmann im Finanz-
und Rechnungswesen mit
eidg. Fachausweis*

... und in eigener Sache

Soeben ist mein neues Buch «Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte» im Stämpfli Verlag (www.staempfliverlag.com) erschienen. Bitte beachten Sie die Rezension des Buchs von Frau Dr. Maya Pfrunder in dieser Vision und den beiliegenden Flyer.

Gerne stehe auch ich Ihnen für Fragen oder Meinungen zur Verfügung. Rufen Sie mich an oder schreiben Sie mir unter giorgio.meier@itera.ch.

Ihr Giorgio Meier-Mazzucato



ÖKOLOGIE ALS CHANCE FÜR DIE ÖKONOMIE

Was als «Finanzkrise» in Übersee begonnen hat, ist zu einer weltumfassenden Wirtschaftskrise geworden. Die Globalisierung hat eine eigentliche Weltwirtschaft kreiert, in der nationale Wirtschaftsakteure nur noch begrenzte Steuerungsmöglichkeiten haben. Die Vernetzung in allen Bereichen ist total, spürbar sowohl im Wachstum, als auch in der Rezession. Gerade eine offene Volkswirtschaft wie jene der Schweiz, kann sich internationalen Konjunkturveränderungen nicht entziehen. Und doch gibt es auch bei uns eine starke Binnenwirtschaft. Und damit eine gewisse Möglichkeit zur Steuerung der wirtschaftlichen Entwicklung, zur Einflussnahme und zur Korrektur. Und was liegt im aktuellen Umfeld näher, als die Symbiose von Wirtschaft und Umwelt schlechthin in den Vordergrund zu stellen: Ich meine damit die Sanierung eines zunehmend überalternden Gebäudeparks in der Schweiz. Denn auch in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten darf die weiterhin drohende Energieknappheit nicht vergessen werden. Dank energetischen Gebäudesanierungen können pragmatisch die Wirtschaft unterstützt und die Umwelt geschützt werden.

In der Energie- und Klimapolitik besteht grundsätzlich Einigkeit: Der Pfad der Energieverschleuderung muss verlassen werden. Mit der Einigkeit hat es ein rasches Ende, wenn es darum geht, wie dies geschehen soll. Der Rezepte sind viele, der Lösungen wenige. Man spricht von der 2'000-Watt-Gesellschaft, Windrädlerparks, neuen erneuerbaren Energien und Photovoltaik auf der einen, von Kombigaskraftwerken und neuen KKW's auf der anderen Seite. Einig ist man sich nur darüber, dass die Zeiten des Energieüberflusses vorbei sind. Das ist aber auch schon alles. Die 2'000-Watt-Protagonisten wollen weniger Energie verbrauchen, übersehen aber, dass die schweizerische Wohnbevölkerung in raschem Tempo wächst, womit mehr Haushalte entstehen, die ebenfalls Strom aus der Steckdose beziehen wollen, die ebenfalls mobil sein wollen, die ebenfalls in geheizten Wohnungen leben wollen. Neue KKW's braucht das Land, Wachstum sichert Wohlstand, genügend Energie ist die Grundlage dazu, tönt es von der anderen Seite. Gräben tun sich auf, die Szenarien aus alten Anti-KKW-Zeiten werden wieder präsent. Eine Lösung ist nicht in Sicht.

Über den Weg zum Ziel hingegen gehen die Ansichten also diametral auseinander. In dieser Zwickmühle sind sinnvolle, schnell durchsetzbare und mehrheitsfähige Massnahmen gefragt. Massnahmen, die sowohl beschäftigungswirksam sind als auch gleichzeitig der Energieverschleuderung entgegenwirken. Ein Blick auf die Statistik zeigt es: Durch Gebäudesanierungen, können beide Ziele erreicht werden.

Riesiges Sparpotential

Im Jahr 2006 wurde fast die Hälfte der in der Schweiz nicht für Mobilität verbrauchten Energie für das Heizen von Gebäuden verwendet. Die dafür benötigte Energie stammte mit rund 94 Prozent fast ausschliesslich von fossilen Brennstoffen, während nur gerade 6 Prozent durch Strom erzeugt wurden. Setzen wir nun den Verbrauch für die Heizung unserer Gebäude ins Verhältnis zur Energieproduktion sämtlicher Schweizer Kernkraftwerke, erkennen wir die gewaltigen Dimensionen. Der Raumwärmeverbrauch im Jahr 2006 betrug total 282 Petajoule. Dies entspricht der dreifachen Menge an Energie, die sämtliche KKW's in der Schweiz produzieren.

Nun kann man sich fragen: Ist Energiesparen in dieser Höhe realistisch? Ich bin der klaren Ansicht: Ja, es ist machbar. Schauen wir uns an, welches Sanierungspotential sich bei den Altwohnungen ergibt. Allein zwischen 1990 und 2000 ist der Anteil von alten, renovierungsbedürftigen Wohnungen von einer Million auf 1,5 Millionen angestiegen. Dies bei einem Gesamtbestand von rund 3,6 Millionen Wohneinheiten. Gegen die Hälfte aller Wohnungen in der Schweiz hätte also heute eine zumindest energetische Sanierung nötig.

Diese Eckwerte zeigen, dass simple Glühlampenrethorik nur ein Nebenschauplatz bei der Verbesserung der Energieeffizienz ist. Die Verwendung von Sparlampen in Ehren, aber das grösste Energiesparpotential liegt im Bereich der Raumwärme. Hier liegt eine riesige He-



*Philipp Müller
Nationalrat FDP/AG,
Mitglied der national-
rätlichen Wirtschafts-
kommission*

■ Herausforderung: Jährlich sanieren wir ca. 100'000 Wohnungen. Doch erst bei 150'000 Sanierungen stoppen wir die Überalterung des Gebäudeparks und erst ab 200'000 sanierten Wohnungen bauen wir den Renovationsstau messbar ab.

Import ohne Wertschöpfung

Bauten, deren Unterhalt vernachlässigt wird, brauchen wesentlich mehr Heizenergie, als renovierte Gebäude oder Neuwohnungen. Im Zeichen der aktuellen CO₂-Diskussion sowie dem sich abzeichnenden Energiemangel ist es geradezu grobfahrlässig, ein derart riesiges Energiesparpotential nicht auszuschöpfen. Zudem können wir, rein ökonomisch betrachtet, nichts Dümmeres tun als fossile Brennstoffe zu importieren.

Im Jahr 2007 wurden für 9,7 Milliarden Franken fossile Brennstoffe in die Schweiz importiert. 8,2 Milliarden gaben wir aus für Erdöl und 1,5 Milliarden für Gas. Davon wurden für ca. 2,7 Milliarden Franken Erdölbrennstoffe und für 1,4 Milliarden Franken Gas, also Total 4,1 Milliarden Franken, für die Erzeugung von Raumwärme verwendet. Mit diesen Zahlen verschlechtern wir die Handelsbilanz und generieren zudem keine nennenswerte Wertschöpfung.

Schnell umsetzbar mit Breitenwirkung

Im Gegensatz zu den von verschiedenen Seiten geforderten Konjunkturprogrammen werden Gebäudesanierungen sehr schnell beschäftigungswirksam. Viele Energiesparmassnahmen sind nicht einmal baubewilligungspflichtig, grössere Sanierungen können mit einer einfachen Baubewilligung genehmigt werden. Sanierungen bieten zudem ein riesiges Beschäftigungspotential für eine Baubranche, die mit steigenden Leerwohnungszahlen konfrontiert ist. Der Neubau allein garantiert dem Baugewerbe auf Dauer keine Vollbeschäftigung mehr.

Nicht nur das Bauhauptgewerbe käme zu dringend nötigen Aufträgen, vor allem auch das Baunebengewerbe und viele Zulieferer könnten mit entsprechenden Aufträgen rechnen. Gebäudesanierungen entfalten eine sprichwörtliche, beschäftigungspolitische Breitenwirkung.

Exportierbare Innovation fördern

Nicht zu unterschätzen ist auch, dass Gebäudesanierungen einen Innovationsschub auslösen, der nicht nur das Bauhauptgewerbe begünstigt. Auch die Zulieferer im Bereich der Wärmedämmung, Heiz- und Reguliersysteme profitieren. Hier handelt es sich um Unternehmen mit oft hohem Technologie- und Innovationsanteil. Sie können das in der Schweiz als führendem Markt erarbeitete Know-How ins Ausland exportieren und unser Land in einem Wachstumsmarkt positionieren.

So weit, so gut...

Gebäudesanierungen sind sinnvoll, sie helfen der Umwelt und schaffen Arbeit und Verdienst. Diese Aussage ist wohl unumstritten mehrheitsfähig. Die Mehrheiten schmelzen wie Schnee an der Sonne wenn es um die richtigen Rezepte geht, wie die Eigentümerschaften dazu gebracht werden können, ihre Altbauten auch wirklich zu sanieren, insbesondere einer energetischen Sanierung zu unterziehen. Hier setzt uns der ideologische Grabenkampf bereits wieder schachmatt.

Schauen wir uns also die Optionen an, die sich diesbezüglich anbieten. Und hier müssen wir klar unterscheiden zwischen «normale» Zeiten und rezessiven Phasen bis hin zu Worst-Case-Szenarien. Je nach wirtschaftlicher Situation und Perspektive sind also eskalative Massnahmen ins Auge zu fassen.

Steuerliche Anreize für «normale» Zeiten

Vom Parlament beschlossen ist die Abschaffung der sogenannten Dumont-Praxis, die beim Erwerb einer Altliegenschaft deren Sanierung de facto für Jahre steuerlich unattraktiv macht. Die Kantone haben noch eine Frist bis Ende 2011, um ihre Steuergesetze entsprechend anzupassen.

Anbieten würde sich weiter die Einfrierung oder gar Reduktion des Eigenmietwertes sowie des Steuerwertes einer Liegenschaft für eine bestimmte Zeit, nach dem eine Sanierung vorgenommen worden ist. Auch sollen energetische Sanierungen analog zum Forschungsaufwand von Unternehmen über mehrere Jahre von den Steuern abgezogen werden können. Damit werden Sanierungen – statt als über Jahre verzögertes Flickwerk – als Gesamtprojekt rasch und effizient durchgeführt.

Von derartigen Anreizen profitieren nicht nur die Eigentümer von selbstgenutzten Liegenschaften. So wird beispielsweise ein Mehrfamilienhaus mit Mietwohnung der Eigentümerschaft über den Steuerwert bei den Vermögenswerten aufgerechnet. Sanierungsarbeiten führen in der Regel zu einem höheren Steuerwert für den Vermieter. Wird dieser Steuerwert – trotz Sanierungen – eingefroren oder gar gesenkt, animiert dies den Vermieter zu Sanierungen. Die Mieterschaft profitiert von geringeren Heizkosten.

Zinslose Darlehen für stark rezessive Phasen

Steigen die Arbeitslosenzahlen ins Uferlose, stellt sich die Frage, welche beschäftigungspolitischen Massnahmen am wirkungsvollsten sind. Fördermassnahmen zu Gunsten der Exportwirtschaft sind nur beschränkt mit nationalstaatlichen Mitteln möglich. Allenfalls sind in diesem Bereich währungspolitische Aktionen machbar. Aber eine rasche und bedeutende Wirkung darf davon nicht erwartet werden. Naturgemäss kann die Exportwirtschaft erst gesunden, wenn die Absatzmärkte wieder aufnahmefähig sind, wenn sich also die globale Wirtschaft wieder im Aufschwung befindet. Ist der Leidensdruck sehr stark, sind binnenwirtschaftliche Massnahmen gefragt. Und da wären wir wieder bei den Gebäudesanierungen.

In rezessiven Phasen sind steuerliche Anreize kaum genügend wirksam, um das entsprechende Auftragsvolumen bedeutend zu erhöhen. Vielfach scheitert der Wille zur Sanierung am fehlenden Eigenkapital. Nicht immer sind ältere Liegenschaften mit einer niedrigen Hypothek belastet. Eine Aufstockung des Kredites muss also mit entsprechenden Eigenmitteln unterlegt werden. Und in stark rezessiven Phasen wird sich der Staat die Frage stellen müssen, welches Übel das Geringere ist: Das Gewähren zinsloser Darlehen oder Bürgschaften zur Abdeckung der erforderlichen Eigenmittel einerseits, oder die massiv anwachsenden Ausgaben im Sozialbereich – bei gleichzeitigem Wegbrechen der Steuereinnahmen – andererseits. Diese Situation ist unangenehm, aber sie könnte sich ergeben.

Staatliche Zuschüsse bei systemischen Krisen

Kommt es zu einer Krise in einem Umfang, welche bereits als systemisch bezeichnet werden muss, die also die gesamte schweizerische Volkswirtschaft in Bedrängnis bringt, haben wir nur noch die Wahl, in ordnungspolitischer Schönheit zu sterben, oder pragmatisch und schnell zu handeln. Dann wären aussergewöhnliche Massnahmen erforderlich. Es gibt nichts schlimmeres, als wenn die Wirtschaft still steht, dem Staat die Einnahmen zur Erfüllung seiner Kernaufgaben wegbrechen und gleichzeitig die Soziallasten und die Lohnnebenkosten steigen. Ein solcher Teufelskreis müsste durchbrochen werden.

Das könnte beispielsweise dadurch geschehen, dass der Bund à-fonds-perdue Beiträge zur Verfügung stellt. Damit müssten werterhaltende Gebäudesanierungen und energiesparende Sanierungen mit einem Anteil von 25 Prozent unterstützt werden. Diese Bundesbeiträge würden sozusagen das fehlende Eigenkapital ersetzen.

Die grösste Gefahr bei diesem Worst-Case-Szenario geht vom zu befürchtenden Mitnahmeeffekt aus, dass also Gebäude saniert werden, deren Besitzer auch ohne Bundesunterstützung saniert hätten. Das lässt sich kaum ganz verhindern, aber einschränken. Man müsste sich beispielsweise auch Gedanken darüber machen, ob Unternehmungen, die sich professionell mit Sanierungen eigener Objekte befassen, eine begrenzte oder gar keine Förderung zugeteilt bekommen sollten. Derartige Zuschüsse müssten auch zurückbezahlt werden, wenn das sanierte Objekt weiterverkauft würde.

Vorweihnachtliche Alibiübung

Einen Beschluss, der in die Richtung von solchen à-fonds-perdue Beiträgen geht, hat das Parlament in der Dezember-Session 2008 gefasst. Allerdings bewirken die beschlossenen 100 Millionen Franken für die Förderung von Gebäudesanierungen nichts. Das war eine vorweihnachtliche Alibiübung zur Beruhigung des Gewissens einiger Politiker. Denn seit dem Jahr 2000 werden im Durchschnitt jährlich 15 Milliarden Franken für Umbau- und Renovationsarbeiten aufgewendet. Die beschlossenen 100 Millionen entsprechen da ge-

rade einmal 7 Promille der bisherigen Investitionssumme. Selbst eine Verdoppelung durch die Kantone auf 14 Promille würde keinen energietechnischen Sanierungsboom auslösen. Diese so genannte «Anschubfinanzierung» schiebt somit nur eine neue Kontroll- und Verteilbürokratie an.

Fazit

Ein ordnungs- und finanzpolitischer Sündenfall kommt nur infrage, wenn die wirtschaftliche Situation absolut bedrohlich ist. Dann können wir nicht einfach zuschauen und warten, bis die Krise sich von selbst erledigt. Dann gilt es eine Güterabwägung vorzunehmen, frei nach dem Motto: Ausserordentliche Zeiten erfordern ausserordentliche Massnahmen. Immerhin haben wir auch in so genannt normalen Zeiten im Rahmen des Wohneigentumförderungsgesetzes zwischen 1975 und 2001 alljährlich 100 Millionen Franken in einen gut funktionierenden Markt gepumpt. Das war zu wenig um den Markt auch nur im Geringsten zu beeinflussen, aber zu viel für die auch damals schon leere Staatskasse.

Ausgegeben ist nicht verloren

Um die Wirkung eines konjunkturellen Investitionsprogramms auf die Schweizer Wirtschaft beurteilen zu können, haben die UNIA und der Schweizerische Gewerkschaftsbund der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich den Auftrag erteilt, die zu erwartenden volkswirtschaftlichen und insbesondere arbeitsmarktlichen Effekte abzuschätzen. Konkret waren die Wirkungen eines Bauimpulsprogramms in der Höhe von 5 Milliarden Franken – verteilt über drei Jahre – zu untersuchen. Das Ergebnis wurde im Januar 2009 vorgelegt.

Das Resultat ist wenig überraschend. Direkt ist mit knapp 3 Milliarden Franken an Rückflüssen an den Staat zu rechnen. Dies im Bereich der Steuern, Sozialabgaben, weniger Arbeitslosenausgaben. Nicht eingerechnet ist das erwartete Wachstum des Bruttoinlandproduktes, welches die KOF mit 1,7% berechnet hat.

Ausgaben der öffentlichen Hand in Sanierungsprogramme sind also nicht verloren. Kommt der Franken ins Rollen, bekommt auch der Fiskus seinen Teil wieder ab.

DAS SOZIAL- UND GESELLSCHAFTS-POLITISCHE PORTAL VON UND FÜR DIE GENERATION 50+ VERBINDET LEUTE UND GESELLSCHAFT

Zugang für alle?

www.seniorweb.ch ist eine öffentliche Plattform für die Generation 50+

Das Angebot der Plattform steht allen Besucherinnen und Besuchern der Website kostenlos zur Verfügung. Diese Website ist die einzige für Seniorinnen und Senioren, welche in 3 Landessprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) geführt wird.

Sie bietet folgende Inhalte an

- Dienstleistungen wie Rat+Hilfe, Computer-Support, Senioren-Links
- Informationen zu Themen wie Bildung und Kultur, Politik und Gesellschaft, Gesundheit und Wirtschaft
- Kommunikation unter Gleichgesinnten in Diskussionsforen, reale Treffs, Besichtigungen, Veranstaltungen
- Unterhaltung, Lernen, Spiel und Spass, Radio, Videos
- Marktplatz und Kleininserate
- kostenlose Experten-Auskünfte zu Computerfragen, Gesundheits-, Geld- und Steuerfragen, Hören und Verstehen, SorgenEcke und Sportfragen

Diese Plattform entspricht einem Bedürfnis und hat Anerkennung in weiten Kreisen gefunden. Sie unterstützt damit die Bemühungen des Bundes zur Verwirklichung der integrativen Gesellschaft.

Seniorinnen und Senioren gewinnen an Lebensqualität und Unabhängigkeit, sie erleben neue Bekanntschaften und bleiben so mitten drin im Leben.

Befähigung aller?

Seniorweb.ch

- informiert in ihren Rubriken «PC-Support», «Computer + Internet» «PC-/Mac-Forum», Experten-Forum «Computerfragen»
- bietet Lösungen zu Computer- und Internet-Problemen an
- vermittelt Angebote von Computerkursen, Kursen und Schulen für Einsteiger und Fortgeschrittene der Generation 50+

Das Netzwerk und die Möglichkeiten zu persönlichen Kontakten mit erfahrenen PC- und Mac-Benutzern erleichtern den Einstieg und fördern die Weiterbildung in neuen Informations-Technologien.

Die Website und die Menschen dahinter

Die Plattform entstand 1998 aufgrund einer Initiative von Arthur von Arx und wurde von Pro Senectute, Migros Kulturprozent und EURAG Schweiz aufgebaut.

Das heutige System wurde neu durch Joomla-Software überarbeitet und im Februar 2007 aufgeschaltet.

Das gesamte Arbeitsvolumen wird heute von ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewältigt, welche in ehrenamtlicher und freiwilliger Tätigkeit in der Geschäftsführung, Redaktion, Foren-Moderation, System-Betreuung, Veranstaltungs-Management usw. engagiert sind.

Seither wurden ca. 2'000 Artikel geschrieben und über 50'000 Forenbeiträge publiziert. Aktuell verzeichnet die Plattform monatlich ca. 50'000 Besucher mit über 700'000 Pageviews.



Walter Wenk
Seniorweb AG

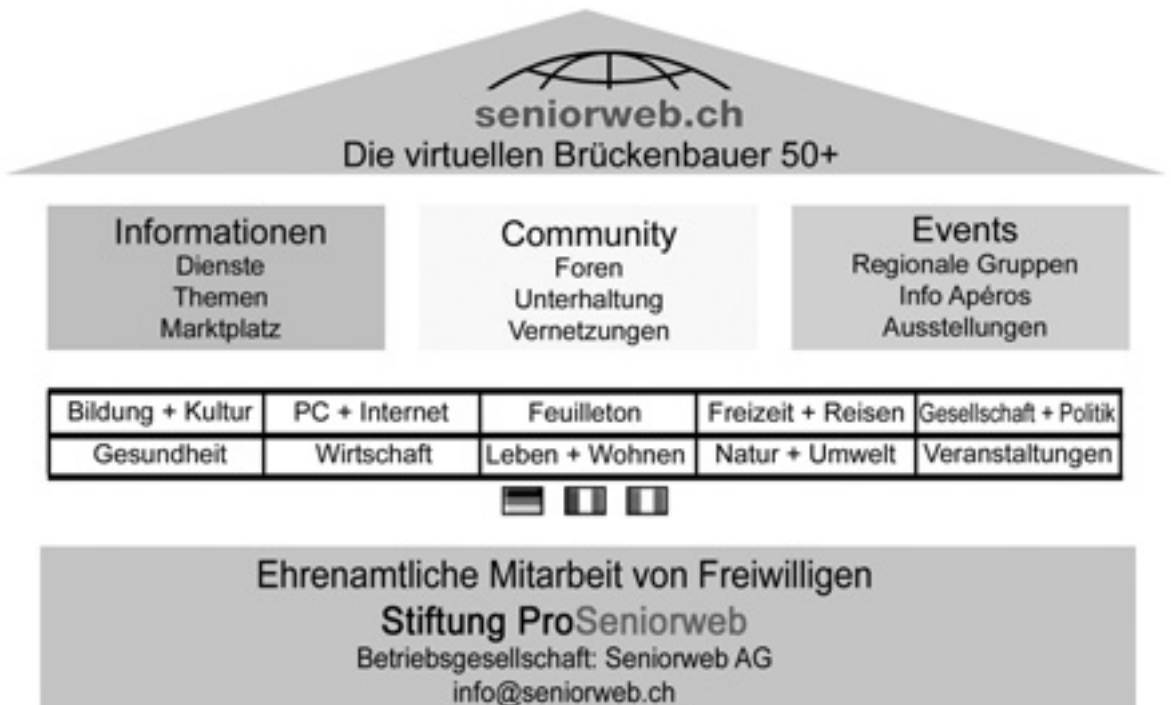
Jedermann kann sich kostenlos registrieren lassen und erhält dadurch die Schreibrechte auf der Website und in den Foren. Unter Dienste können kostenlos Kleinanzeigen aufgeschaltet werden.

ProSeniorweb-Stiftung

Die Seniorweb AG betreibt im Auftrag der gemeinnützigen Stiftung ProSeniorweb die Website.

Ziel des Clubs ist es, eine interaktive Website jedermann kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Vernetzung verschiedener Angebote für Seniorinnen und Senioren zu fördern. Damit ermöglicht und fördert er Kontakte sowie den Austausch von Erfahrungen unter Seniorinnen und Senioren und bietet Unterstützung bei der Lösung von Problemen in den Bereichen Computer und Internet. Die Plattform wird finanziert durch Einnahmen aus Sponsoring, Werbung und Premium-Mitgliederbeiträgen.

Er engagiert sich zusammen mit anderen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, für eine neue Sicht des Älterwerdens.



INTEGRATION VON VERUNFALLTEN ALS VORTEIL

Die Wiedereingliederung von Verunfallten in den Arbeitsmarkt ist ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen. In der Praxis sind aber vielfältige Hindernisse zu überwinden. Nicht zuletzt geht es darum, Arbeitgeber von den Chancen zu überzeugen, die ihnen die Integration eines Verunfallten bietet.

Ein schwerer Unfall verändert das Leben eines Menschen von einer Sekunde auf die andere. Langwierige Spitalaufenthalte und Rehabilitation reißen ihn aus seinem beruflichen und sozialen Umfeld. Häufig stellen sich beim Genesungsprozess Rückschläge ein, die Rückkehr in den früheren Job oder doch in den angestammten Beruf rückt in weite Ferne. Zu den körperlichen Folgen kommen nicht selten psychische Belastungen hinzu: Vereinsamung, Beziehungsprobleme, Misstrauen, das Gefühl, nicht mehr gebraucht zu werden.

Schlechte Karten im Stellenmarkt

Zum Beispiel Luigi S. (Name geändert): Im Jahre 2005 erlitt der damals 29-Jährige bei einem unverschuldeten Autounfall ein schweres Schleudertrauma. Die Rehabilitation zog sich in die Länge, und an schwere körperliche Arbeit, wie sie der Hilfsarbeiter zuvor verrichtet hatte, war nun nicht mehr zu denken. Für den jungen Familienvater begann auch psychisch eine schwierige Zeit.

Machen wir uns keine Illusionen: Die Wiedereingliederung solcher Menschen in den Arbeitsmarkt ist ein steiniger Weg, so wünschenswert sie aus sozialer (und volkswirtschaftlicher) Sicht auch ist. Allein aus eigener Kraft ist dies oft nicht zu schaffen. Auf dem normalen Stellenmarkt sind die Chancen von Verunfallten sehr gering, zumal dann, wenn die Leistungsfähigkeit noch eingeschränkt ist oder gar eingeschränkt bleibt. Für mögliche Arbeitgeber wiegen die befürchteten Risiken in der Regel schwerer als der durchaus vorhandene Wunsch, einem Verunfallten eine Integrationschance zu geben.

Das ivb Institut (Institut für die Integration Verunfallter in das Berufsleben) beschreitet einen Weg, der das Handicap der Verunfallten und die Zurückhaltung von Arbeitgebern gleichermaßen überwinden kann. Im

Auftrag beteiligter Versicherungen begleiten die Berater die Verunfallten bis zur Wiederaufnahme der Arbeit – als Coach und als Partner, der sie ernst nimmt. Nach einem gründlichen Assessment helfen sie bei der Erstellung von Lebensläufen und Bewerbungsdossiers, planen Umschulung oder Weiterbildung, unterstützen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz, halten Kontakt zur Familie.

Dieser intensive Prozess kann manche Monate dauern. Der heikelste und aufwändigste Punkt ist dabei die Suche nach einem passenden Arbeitsplatz. Sie verlangt von den Beratern ein gutes Netzwerk an Beziehungen zu Personalverantwortlichen und viel Überzeugungsarbeit. Trotz der schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt sind die Bemühungen des ivb Instituts in drei von vier Fällen erfolgreich, bei Kandidaten aller Altersgruppen und unterschiedlichster Berufe.

Gewinn auch für den Arbeitgeber

Für Luigi S. konnte nach einer Reihe von Arbeitsversuchen in verschiedenen Berufen vor zwei Jahren ein passender Arbeitsplatz in einem KMU-Betrieb gefunden werden. Sein Arbeitgeber ist sehr zufrieden mit ihm. Luigi S. trägt inzwischen mehr Verantwortung im Unternehmen und verdient heute sogar mehr als vor seinem Unfall.

Gelingt die Vermittlung, ist dies ein Gewinn für alle Beteiligten. Die Verunfallten erhalten eine Chance – vielleicht die letzte Chance – auf eine berufliche Neuorientierung. Die Versicherungen und die Sozialsysteme können Kosten vermeiden, die leicht in Millionenhöhe gehen. Und nicht zuletzt haben auch die Arbeitgeber eine Reihe von gewichtigen Vorteilen:

- Der Arbeitgeber stellt einen Bewerber ein, dessen Potenzial sorgfältig abgeklärt wurde. Rekrutierungskosten entstehen nicht.



*Peter Leutwyler
Berater für Berufs-
integration
leutwyler@ivb-institut.ch*

- Bei reduzierter Leistungsfähigkeit spricht die Versicherung eine Ergänzungsrente, der Arbeitgeber bezahlt also nur die effektiv erbrachte Leistung. Zudem können die Versicherungen den Arbeitgeber mit Einarbeitungszuschüssen unterstützen.
- Bei allfälligen medizinischen Rückfällen geht die Leistungspflicht an die alte Versicherung zurück.
- Bei Bedarf können befristete, kostenlose Arbeitsversuche durchgeführt werden.

Fazit: Der Arbeitgeber geht kein Risiko ein, mit der Wiedereingliederung eines Verunfallten erhält er vielmehr einen motivierten und loyalen Mitarbeiter.

IST DIE WOHSITZVERLEGUNG NACH DEUTSCHLAND AUS STEUERLICHER SICHT NOCH ATTRAKTIV?

Bis zum Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) per 1. Januar 2005 war das Hochsteuerland Deutschland für Altersrentenempfänger als Wohnsitzland nicht unattraktiv. Die Rentenbezüge wurden bis dahin ausschliesslich mit dem Ertragsanteil besteuert. Dieser entspricht einem fiktiven Ertrag des einbezahlten Kapitals und bestimmt sich als Prozentsatz der Einkünfte in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter bei Rentenbeginn. Der Ertragsanteil war so gering, dass es meist zu keiner Besteuerung der Rente kam, wenn keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte erzielt wurden.

Die Einführung des AltEinkG per 1.1.2005 führt nun schrittweise zur vollen Besteuerung der Rente im Jahre 2040; ein Wohnsitzwechsel nach Deutschland kann jedoch aus weiteren Gründen wie: fehlende Vermögensbesteuerung, keine Eigenmietwertbesteuerung, steuerlich interessant sein.

1. Rentenbesteuerung in Deutschland

Die nachgelagerte Versteuerung (der vom Lohn einbehaltenen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers ist über den Sonderausgabenabzug steuerfrei; die nachgelagerte Auszahlung ist steuerpflichtig) der Rente nach neuem Recht hat im Jahre 2005 mit einem Steueranteil von 50% der Rente begonnen. Dies galt für Renten, die vor 2005, als auch für Renten, die 2005 zum ersten mal gezahlt wurden.

Der steuerpflichtige Anteil wird nun jährlich bis zum Jahre 2020 schrittweise um 2% angehoben, so dass die Rente im Jahre 2020 mit 80% des Auszahlungsbetrages versteuert wird.

Von 2021 bis 2040 erfolgt eine Anhebung des steuerpflichtigen Anteils um jeweils 1%, so dass im Jahre 2040 der gesamte Auszahlungsbetrag steuerpflichtig sein wird.

Dies gilt für Leibrenten und andere Leistungen aus der Basisversorgung; hierzu gehören die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufst. Versorgungswerken.

Leistungen aus nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen sowie aus privaten Rentenversicherungen sind grundsätzlich in Höhe der Auszahlungsdifferenz steuerpflichtig. Wird das Kapital nach der Vollendung des 60. Lebensjahres und nach einer Laufzeit von 12 Jahren ausgezahlt, unterliegen nur 50% des Wertzuwachses der Besteuerung. Dies gilt auch für Kapitalzahlungen aus einer 2. Säule, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurde.

Wird eine Rente ausbezahlt, ist nur der Ertragsanteil steuerpflichtig. Hierunter fallen Renten aus privaten Rentenversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden und neue Lebensversicherungen, die keine Basisversorgung (also weder AHV- noch BVG-Rente) darstellen.

2. Rentenbesteuerung in der Schweiz

In der Schweiz findet ebenfalls eine nachgelagerte Versteuerung statt; sowohl die AHV Rente als auch die Rentenzahlungen aus der 2. Säule werden mittlerweile zu 100% besteuert; die eingezahlten Beiträge werden vollumfänglich zum Abzug zu gelassen; der Steuerpflichtige hat den Nettolohn II in seiner Steuererklärung zu deklarieren; im Gegensatz zu Deutschland, das den Bruttolohn besteuert und dafür einen Abzug für Sonderausgaben gewährt.

3. Eigenmietwertbesteuerung

Deutschland kennt keine Mietwertbesteuerung für selbst genutztes Wohneigentum. Daraus ergibt sich, dass weder Schuldzinsen noch Liegenschaftsaufwendungen geltend gemacht werden können.



*Burgi Netzhammer
Treuhanderin mit eidg.
Fachausweis,
dipl. Steuerexpertin*

■ Vermögenssteuer/Erbschaftsteuer

Das Privatvermögen wird (bis jetzt, eine Wiedereinführung der Besteuerung wurde schon häufig diskutiert) nicht mehr besteuert.

Das «Damoklesschwert» Erbschaftsteuer hat durch die Anhebung der Freibeträge per 1. Januar 2009 etwas an Wirkung verloren.

4. Fazit

Momentan ist es steuerlich weiterhin attraktiv, nach Erreichen des AHV-Alters einen Wohnsitzwechsel nach Deutschland in Betracht zu ziehen; nicht zuletzt auch wegen der Nichtbesteuerung des Eigenmietwertes und des Vermögens; des weiteren reizen tiefere Lebenshaltungskosten und sehr viel tiefere Grundstückspreise. Eine abschliessende Beurteilung kann jedoch nur aufgrund des Einzelfalles vorgenommen werden.

Bei alle dem darf man nicht vergessen, dass die steuerliche Motivation dafür, sein soziales Umfeld aufzugeben, nur ein kleiner Bruchstein in der Entscheidungsfindung darstellt.

STEUERLICHER ABZUG VON KRANKHEITS- UND UNFALLKOSTEN

Gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. h DBG können von den Einkünften die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen abgezogen werden, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des Nettoeinkommens übersteigen. Bei der Beratung meiner Steuerkunden stelle ich oft fest, dass sie von dieser Abzugsmöglichkeit keine Kenntnis haben und so ist davon auszugehen, dass bei vielen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuererklärung selbst erstellen, dieser Abzug unterbleibt.



*Franco Nardo
Fachmann im Finanz-
und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis,
Treuhand
mit eidg. Fachausweis*

1. Begriff

Gemäss Kreisschreiben Nr. 11 der Eidg. Steuerverwaltung vom 31. August 2005 werden zu den Krankheits und Unfallkosten die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalaufenthalte, Medikamente, Impfungen, medizinische Apparate, Brillen und Kontaktlinsen, Therapien, Drogenentzugsmassnahmen etc. gerechnet.

Nicht als Krankheits- und Unfallkosten, sondern als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten gelten Aufwendungen, welche

- den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen (Luxusausgaben);
- nur mittelbar oder indirekt mit einer Krankheit oder einer Heilung bzw. einer Pflege in Zusammenhang stehen (z.B. Transportkosten zum Arzt, Besucherkosten);
- der Prävention dienen (z.B. Abonnement für Fitness-Center);
- zum Zwecke der Selbsterfahrung, Selbstverwirklichung oder Persönlichkeitsreifung (z.B. Psychoanalysen) oder der Erhaltung oder Steigerung der körperlichen Schönheit und des körperlichen Wohlbefindens (z.B. Schönheits- oder Verjüngungsbehandlungen, Schlankheitskuren oder Schlankheitsoperationen, sofern sie nicht ärztlich verordnet sind) getätigt werden.

Keine Krankheitskosten stellen weiter die Krankenkassenprämien dar. Sie können bei der direkten Bundessteuer nur im Rahmen des Pauschalabzuges für Versicherungsprämien berücksichtigt werden.

2. Kategorien von Krankheits- und Unfallkosten

■ Kosten für Zahnbehandlungen

Zahnbehandlungskosten sind den Krankheitskosten gleichgestellt, sofern es sich um Kosten zur Behebung von Zahnkrankheiten, Kosten für Zahnkorrekturen, für kieferorthopädische Eingriffe oder für Dentalhygiene handelt. Nicht abzugsfähig sind hingegen Kosten, die durch Behandlungen rein kosmetischer Art (z.B. Bleichen) verursacht werden.

■ Kosten für Heilmassnahmen

Die Kosten besonderer Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen, Heilbäder, Kuraufenthalte, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Psychotherapie etc. gelten als abzugsfähig, sofern sie ärztlich verordnet sind und von diplomierten Personen durchgeführt werden.

■ Kosten für Kuraufenthalte

Die Kosten für ärztlich verordnete Kur- und Erholungsaufenthalte gelten als Krankheitskosten, soweit die Auslagen die im eigenen Haushalt eingesparten Lebenshaltungskosten, d.h. jedenfalls mindestens die eingesparten Verpflegungskosten, übersteigen. Nicht als Krankheitskosten anerkannt werden die Transportkosten sowie eigentliche Luxusausgaben im Bereich der Hotellerie.

■ Kosten für Alternativmedizin

Das Bedürfnis nach naturheilerärztlicher Behandlung nimmt in unserer Gesellschaft stetig zu. Die Alternativmedizin wird auch von der Schulmedizin immer häufiger als Komplementärmedizin anerkannt. Diesem Trend haben sich auch die Krankenkassen nicht verschlossen und bieten im Bereich der Zusatzversicherung Versicherungen für naturheilerärztliche Leistungen

an. Unter Berücksichtigung des Spannungsfeldes zwischen Schulmedizin und naturheilärztlichen Behandlungsmethoden darf die (schul-)ärztliche Verordnung nicht mehr als notwendiges Kriterium für die Anerkennung als abzugsfähige Krankheitskosten herangezogen werden. Die Kosten für naturheilärztliche Behandlungen gelten deshalb als abzugsfähig, wenn die Behandlung von einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet wird.

■ **Kosten für Medikamente und Heilmittel**

Die Kosten für Medikamente und Heilmittel werden nur zum Abzug zugelassen, wenn sie von einem Arzt oder einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet sind.

■ **Pflegekosten**

Abzugsfähig sind die Kosten für die krankheits- oder unfallbedingte ambulante Pflege zu Hause. Unwesentlich ist dabei, wer diese Pflegeleistungen erbringt (Krankenschwester, Spitexorganisationen, private Pflegekräfte etc.). Kein Abzug kann jedoch gemacht werden für unentgeltlich erbrachte Pflegeleistungen. Werden die Dienste einer ambulanten Pflege, die auch den Haushalt besorgt, in Anspruch genommen, so sind diese Kosten angemessen in Pflege- und nicht abziehbare Lebenshaltungskosten aufzuteilen.

■ **Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen**

Altersgebühren gelten erst ab einem bestimmten Grad als Behinderung. Da davon ausgegangen wird, dass Bewohner von Altersheimen, für welche ein Pflege- und Betreuungsaufwand von weniger als 60 Minuten pro Tag anfällt, ohne medizinische Indikation im Heim wohnen, stellen in diesem Fall die Heimkosten grundsätzlich Lebenshaltungskosten dar und sind nicht abzugsfähig. Separat in Rechnung gestellte Pflegekosten sind jedoch als Krankheitskosten abziehbar.

■ **Kosten für Fortpflanzungshilfen**

Sowohl die Kosten für Hormonbehandlungen, als auch diejenigen, welche aufgrund von homologer künstlicher Insemination oder In-vitro-Fertilisation anfallen, werden als abzugsfähige Krankheitskosten anerkannt. Die Abzugsfähigkeit besteht auch, wenn der Eingriff und damit die Kosten beim «gesunden» Ehepartner anfallen.

■ **Transportkosten**

Transportkosten zum Arzt, zu Therapien etc. stehen mit der Behandlung einer Krankheit bzw. eines Unfalls in der Regel nur indirekt in Zusammenhang. Sie sind deshalb grundsätzlich nicht als Krankheits- bzw. Unfallkosten abzugsfähig. Ausnahmsweise sind medizinisch notwendige Transport-, Rettungs- und Bergungskosten abzugsfähig, sofern aus gesundheitlichen Gründen weder die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels noch des privaten Motorfahrzeugs möglich oder zumutbar ist (z.B. Transport mit dem Krankenwagen, der Rega etc.).

■ **Kosten für Diäten**

Die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät (z.B. bei Zöliakie, Diabetes) können abgezogen werden. Gleiches gilt für die Mehrkosten von Spezialnahrung (Aufbau- und Sonderkost, Ergänzungsnahrung etc.), die auf ärztliche Anordnung hin eingenommen werden muss. Anstelle des Abzugs der effektiven Kosten kann bei andauernden, lebensnotwendigen Diäten eine Pauschale geltend gemacht werden. An Diabetes erkrankte Personen können jedoch nur die effektiven Mehrkosten zum Abzug bringen.

3. Abzugsfähige Kosten

■ **Selbst getragene Kosten**

Abzugsfähig sind nur diejenigen Kosten, die vom Steuerpflichtigen selbst getragen werden. Als solche gelten diejenigen Kosten, die der steuerpflichtigen Person nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen (AHV, IV, SUVA, Militärversicherung, Krankenkasse, Haftpflicht- und private Unfallversicherung, Hilfswerke und Stiftungen etc.) zur Zahlung verbleiben. Unter die selbst bezahlten Krankheitskosten fallen insbesondere auch die Selbstbehalte und jährlichen Franchisen der Krankenkassen. Die meisten Krankenkassen stellen ihren Versicherten entsprechende Zusammenstellungen zur Verfügung, welche automatisch zugestellt oder angefordert werden können.

■ **Kosten der unterhaltenen Personen**

Nebst den persönlichen Kosten des Steuerpflichtigen können auch die Kosten von minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern abge-

zogen werden, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt. Diese Kosten können zusätzlich zum Kinderabzug gemäss Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG geltend gemacht werden.

Ferner können auch die Kosten von weiteren vom Steuerpflichtigen unterhaltenen Personen angezogen werden. Als unterhaltene Person gilt jede unterstützungsbedürftige Person, für deren Lebensunterhalt der Steuerpflichtige tatsächlich und mindestens im Umfang des Abzugs gemäss Art. 213 Abs. 1 Bst. b DBG aufkommt.

Keine unterhaltenen Personen im Sinne des DBG sind Kinder und geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten, für welche der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge gestützt auf Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG zum Abzug bringt.

4. Selbstbehalt

Ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten können nur abgezogen werden, sofern diese einen Selbstbehalt von 5 Prozent des Reineinkommens, d.h. der um die Aufwendungen nach Art. 26 – 33a DBG verminderten steuerbaren Einkünfte, übersteigen.

5. Fazit

Ich empfehle allen Steuerpflichtigen während des Steuerjahres allfällige Belege betreffend Krankheits- und Unfallkosten aufzubewahren und beim Erstellen ihrer Steuererklärung zu prüfen, ob im konkreten Fall ein Abzug möglich ist. Im Übrigen ist den zum Teil unterschiedlichen, kantonalen Bestimmungen Beachtung zu schenken.

■ Abkürzungsverzeichnis

■ DBG: Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

■ Literaturverzeichnis

■ Kreisschreiben Nr. 11 der Eidg. Steuerverwaltung vom 31. August 2005

USTRII: FAHRPLAN AUF BUNDESEBENE UND KANTONALE UMSETZUNG



Barbara Mueller
lic.rer.pol.,
dipl. Steuerexpertin

Steuerharmonisierung und Föderalismus: Zwei so unterschiedlich strukturierte Ebenen, wie die Bundes- und Kantonsebenen nun mal sind, fordern von beiden Seiten Respekt und Innovation, um das Ziel Steuerharmonisierung im Sinne einer gewissen Vereinheitlichung zu realisieren. Diese Anpassungsprozesse brauchen Zeit und während des laufenden Prozesses bringen sie immer wieder Unsicherheit und Unübersichtlichkeit für alle Teilnehmer, aber ganz besonders für die Privatpersonen, sowie die Unternehmen mit sich.

1. Ein paar wichtige Neuerungen auf Bundesebene

Das Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen, kurz Unternehmersteuereformgesetz II genannt, zeigt Wirkung bis ins Jahr 2011. Die Unternehmenssteuerreform II hat folgenden Fahrplan:

Die gesetzliche Regelung bezüglich der indirekten Teilliquidation und Transponierung wurde per 1.1.2008 in Kraft gesetzt (Siehe dazu Vision I 08).

Auf den 1.1.2009 erfolgte die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, konkret die Einführung der Teilbesteuerung von Dividenden auf qualifizierten Beteiligungen bei der direkten Bundessteuer (Art.18b DGB und Art 20 Abs. 1 lit. c und Abs. 1 bis).

Ferner wurde bei den Stempelabgaben die Freigrenze bei der Emissionsabgabe für die Genossenschaften auf CHF 1 Mio. angehoben. In Zusammenhang einer Sanierung wird bei allen Gesellschaften gänzlich darauf verzichtet.

Ab 1.1.2010 kann bei der Verrechnungssteuer ein Zinsfreibetrag von CHF 200 geltend gemacht werden und dies auf allen Kundengelder nicht wie bisher nur auf den Sparkonti. Ebenfalls ab 1.1.2010 in Kraft zielt die Gesetzesänderung über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen, sowie die Einführung der straflosen Selbstanzeige auf die Deklaration von bisher un versteuertem Vermögen, welches durch Erbgang generiert. Achtung: Die neuen Vorschriften finden erst Anwendung auf Erbgänge, die nach dem 31.12.2009 eröffnet werden!

Wichtige Neuerungen ergeben sich durch die Abschaffung der Dumont-Praxis sowohl beim Kauf als auch während des Besitzes von Immobilien. Obwohl neu die Abzugsfähigkeit von Renovationskosten bei neu erworbenen Liegenschaften erlaubt ist, ist hier Vorsicht geboten. Denn der Gesetzgeber behält sich vor, dass Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen nicht abzugsfähig sind, dass also kein Hochrenovieren zulasten der Einkommenssteuer toleriert wird.

Voraussichtlich tritt die Abschaffung der Dumont-Praxis am 1.1.2010 in Kraft. Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften wird dann die Dumont-Praxis auf Bundesebene ersetzen und ist erstmals auf Sachverhalte aus dem 2010 anzuwenden. Je nach Tempo der kantonalen Umsetzung ist ein Zuwarten bis 2012 anzuraten, ob einzelne Kantone ihre Praxis vor der formellen Gesetzesänderung bereits anpassen, lohnt sich jedoch vorweg im Einzelfall abzuklären.

Die für die Nachfolgeregelung bei Personenunternehmen relevanten Bestimmungen der Unternehmenssteuerreform II treten erst ab 01.01.2011 in Kraft. Die Wirkungen im Einzelnen: Steueraufschub stiller Reserven bei Erbteilung sowie bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen, Steuermilderung der Liquidationsgewinne bei alters- oder invaliditätsbedingter definitiver Aufgabe des selbständigen Erwerbs.

Diese Verzögerung entsteht, weil sämtliche Kantone bis zu diesem Zeitpunkt ihre Gesetzgebungen angepasst haben müssen. Unabhängig von der Rechtsform können ab dann alle Unternehmen der erleichterten Ersatzbeschaffung bei Neuausrichtung des Unterneh-

mens und von der steuerneutralen Rückzahlung von offenen Kapitaleinlagen als direkte Folge des Kapitaleinlageprinzips profitieren.

2. Die kantonale Umsetzung

In allen Kantonen sind momentan Steuergesetzesrevisionen geplant, beschlossen oder bereits umgesetzt. Einerseits sind die kantonalen Steuergesetze in Zusammenhang mit der Steuerharmonisierung an die Unternehmenssteuerreform anzupassen, andererseits sind die Kantone bestrebt im kantonalen Steuerwettbewerb mitzuhalten. So sind u.a. auch Senkungen der Einkommens- und Vermögenssteuern Thema. Der Kanton Basel-Stadt bspw. nimmt eine deutliche mittlere Entlastung der Einkommensteuer um knapp 10% in Angriff, zudem werden Ehepaare entlastet. Dennoch wird Basel-Stadt auch nach der Steuersenkung im Ver-

gleich zu Zürich im Ranking Zürich nicht überholen können. Zürich wird gegenüber Zug weiter an Boden verlieren, wenn die auf das 2010 geplanten Steueranpassungen (siehe Tabelle) nicht durchgesetzt werden können. Zürich kommt im kantonalen Vergleich momentan bei den Tiefen und bei sehr hohen Einkommen schlechter weg. Mit mehr Abzügen und der Streichung der höchsten Progressionsstufe soll in Zürich die Wettbewerbsfähigkeit erhöht werden. Diverse Kantone planen auch die Gewinn- und Kapitalsteuer zu senken. Kurz bis zur definitiven Umsetzung der Unternehmenssteuerreform durch die einzelnen Kantone wird es bestimmt noch die eine oder andere interessante Anpassung geben.

KANTON	NAT. PERS.	JUR. PERS.	STICHWORTE	STATUS
AG	X		Senkung Einkommenssteuertarif: Reduktion ab CHF 43'000 (Alleinstehend); CHF 86'000 (Verheiratet) Senkung Vermögenssteuertarif: ausserbörslicher Unternehmensbeteiligungen neu 50% (40% alt)	IN KRAFT 01.01.2010
		X	Gewinnsteueranrechnung: Beahlt eine jur. Person mind. gleichviel Gewinnsteuer, wie sie Kapitalsteuer bezahlen müsste, entfällt die Kapitalsteuer ganz	IN KRAFT 01.01.2009
BS	X		Einführung des zweistufigen Doppeltarifs für Alleinstehende und Ehegatten Schlechterstellung von Doppelverdiener-Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren beseitigt Entlastung Dividendeneinkünfte: Bei mind. 10% Beteiligung nur noch zu 60% des Steuersatzes des gesamten steuerbaren Einkommen besteuert	IN KRAFT 01.01.2008
		X	Maximale Gewinnsteuerreduktion: Stufenweise über 3 Jahre hinweg: alt 24.5%; neu 23%; dann 22.5% resp. 22% Erhöhung Spendenabzugobergrenze: Neu 20% (10% alt) des Reingewinns	IN KRAFT 01.01.2008
ZG	X		Vermögenssteueranpassung: höhere Abzüge Alleinstehend neu CHF 100 000 (alt 83 000), Verheiratet neu CHF 2000 000 (alt 166 000), zusätzlich für Minderjährige CHF 50 000 Senkung Vermögenssteuersatz: auf 2.25% mit jährl. geplanter Senkung von 0.05% bis 2014 auf 2% Milderung der wirtschaftl. Doppelbelastung: Einkommensteuerentlastung neu 50% (alt 30%), Vermögenssteuerentlastung neu 40% (alt 30%)	IN KRAFT 01.01.2009
ZH	X		Milderung der wirtschaftl. Doppelbelastung: Teilsatzverfahren Ausgleich kalte Progression auf Einkommens- und Vermögenssteuertarifen sowie Abzügen Der im Einkommenssteuersatz integrierte persönl. Abzug soll über Teuerung hinaus erhöht werden Streichung der obersten Progressionsstufe von 13% des Einkommenssteuersatzes und von 3% des Vermögenssteuersatzes Erhöhung des Kinderbetreuungs- sowie des Kinderabzugs	IN KRAFT 01.01.2008 GESETZESVORLAGEN

Abkürzungsverzeichnis

DBG Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
StG Steuergesetz
KS Kreisschreiben
ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung

Literaturverzeichnis

DBG / StG ZH inkl. Website / StG ZG inkl. Website /
StG BS inkl. Website / StG AG inkl. Website

KS ESTV Nr. 22 Teilbesteuerung der Einkünfte aus
Beteiligungen im Privatvermögen und Beschrän-
kung Schuldzinsenabzugs und Nr. 23 Teilbesteue-
rung der Einkünfte aus Beteiligungen im Ge-
schäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen er-
klärte Beteiligungen.

BAK Basel Economics: Zürcher Steuerbelastungs-
monitor 2008

BANKGEHEIMNIS, SCHWEIZ ALS STEUEROASE UND UNTERSCHIED STEUERHINTERZIEHUNG UND STEUERBETRUG

Die Medien sind seit Wochen überflutet mit den oben erwähnten Schlagwörtern. Tatsächlich ist es sehr schwierig sich ein gründliches Bild der Geschehnisse zu machen. Hiermit will der Autor einen Beitrag zur Klarstellung der oben erwähnten Begriffe leisten. Natürlich bleibt er auch seine eigene Meinung zum Ganzen nicht schuldig.

Bankgeheimnis

Das Bankgeheimnis ist nicht in der Bundesverfassung, sondern in Art. 47 BankG (Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, Bankengesetz) als Strafbestimmung verankert.

Danach wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Untersuchungs- oder Sanierungsbeauftragter der Bankenkommision, als Organ oder Angestellter einer anerkannten Revisionsstelle anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat oder wer zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht.

Beim Bankgeheimnis (bzw. Bankkundengeheimnis, weil damit der Bankkunde und nicht die Bank geschützt werden soll) handelt es sich um ein Berufsgeheimnis, wie es bspw. Ärzte, Anwälte oder Revisoren auch kennen. Es soll die Privatsphäre von Bankkunden, deshalb auch Bankkundengeheimnis, schützen. Schutz der Privatsphäre ist nicht nur legitim, sondern auch wünschenswert. Das Problem liegt indessen darin, dass dieser legitime und wünschenswerte Schutz auch gezielt von Personen mit nicht versteuerten Vermögen in Anspruch genommen wird, um diese Vermögen und Erträge daraus vor dem Fiskus geheim zu halten.

Der Schutz des Bankgeheimnisses versagt jedoch dann, wenn in einem nach strafprozessualen Grundsätzen durchgeführten Verfahren Bankdokumente herausverlangt oder beschlagnahmt werden. Art. 47 BankG, der das Bankgeheimnis strafrechtlich unter Schutz stellt, behält in Ziff. 4 die eidgenössischen und

kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde ausdrücklich vor, weshalb das Bankgeheimnis in Strafverfahren entfällt, wenn nicht das anwendbare Prozessrecht das Gegenteil anordnet (s. BGE 124 II 58 E. 3b S. 66, Amtshilfe anderer Behörden [Art. 112 DBG]). Das Problem liegt indessen darin, dass die Steuerhinterziehung gemäss unseren Gesetzen nicht zu den Strafverfahren zählen, welche das Bankgeheimnis zu lüften vermögen (s. zur Steuerhinterziehung weiter unten).

Das Bankgeheimnis dient dem Schutz der Privatsphäre und dieser soll als solcher aufrecht erhalten bleiben. Gemäss der Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements vom 14. März 2009 hat der Bundesrat mehrfach betont, dass die Schweiz am Bankgeheimnis festhält. Das Bankgeheimnis könnte indessen im Rahmen der Aufgabe der Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug im internationalen Verhältnis relativiert werden (s. dazu den folgenden 3. Abschnitt).

Schweiz als Steueroase

Ausgangslage für diese Erörterung soll die (auszugsweise) Übersicht der OECD für das Jahr 2006 bilden (s. dazu http://www.estv.admin.ch/d/dokumentation/zahlen_fakten/dok/inter/2008/komp_fisqu.pdf).

Dass die Schweiz von bspw. Deutschland und Frankreich (es sind aber auch andere) als Steueroase bezeichnet wird, ist politische Taktik, entbehrt aber in Anbetracht der von der OECD ermittelten Steuerquoten der Grundlage.

Im Gegenteil muss die Schweiz weiter hart daran arbeiten, sich im internationalen Vergleich nicht zu einem Hochsteuerland zu entwickeln, denn in der oben



*Giorgio Meier-Mazzucato
Dr. iur.,
eidg. dipl. Treuhandexperte,
eidg. dipl. Steuerexperte,
Fachmann im Finanz-
und Rechnungswesen mit
eidg. Fachausweis*

OECD: Komponenten der Steuerquoten in % des BIP 2006						
Land	1000 Einkommen und Erträge	3000 Lohnsummen	4000 Vermögen	5000 Waren und Dienste	Total	Rang
Tschech. Rep.	9.0	0	0.4	11.1	20.5	1.
USA	13.5	0	3.1	4.7	21.3	2.
Deutschland	10.8	0	0.9	10.1	21.8	3.
Schweiz	13.5	0	2.4	6.8	22.7	4.
Frankreich	10.7	1.1	3.5	10.9	26.2	5.
Österreich	12.0	2.7	0.6	11.5	26.8	6.
Italien	14.0	0	2.1	10.8	26.9	7.
Grossbritannien	14.7	0	4.6	10.8	30.1	8.
Belgien	16.8	0	2.3	11.4	30.5	9.
Finnland	16.6	0	1.1	13.5	31.2	10.
Schweden	19.4	2.7	1.4	12.8	36.3	11.
Dänemark	29.5	0.2	1.9	16.3	47.9	12.
OECD Total (ungewichtete Mittelwerte)	13.0	0.4	2.0	11.1	26.5	

aufgeführten Liste figuriert die Schweiz erst an 4. Stelle und liegt zudem bis auf den Bereich der Mehrwertsteuer (Kategorie 5000) über dem OECD-Mittelwert!

Das Problem bezüglich der Ansicht bestimmter Länder, wir seien eine Steueroase, liegt indessen darin, dass wir einerseits in gewissen Segmenten des Steuerrechts Besonderheiten aufweisen, welche diesen Ländern nicht passen, bpsw. bei Holding- und Domizil- bzw. Verwaltungsgesellschaften und bei der Aufwandbesteuerung von Ausländern sowie andererseits im internationalen Verhältnis Steuerhinterziehung keine Amts- und Rechtshilfe bewirkt (s. sogleich).

Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

Die eidgenössischen und kantonalen Steuergesetze unterscheiden im Bereich Einkommen und Vermögen von natürlichen Personen sowie Gewinn und Kapital von juristischen Personen zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug.

Eine Steuerhinterziehung begeht, wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine

Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungeRechtfertigten Erlass erwirkt. Die Strafe ist Busse und beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden (Art. 175 DBG).

Der Steuerbetrug unterscheidet sich nun zur Steuerhinterziehung einzig darin, dass der Steuerpflichtige zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im oben erwähnten Sinn gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht. Die Strafe ist Gefängnis oder mit Busse bis zu 30'000 Franken. S. dazu auch BGE 116 IV 267; 110 IV 24. Wichtig ist dabei, dass die Steuererklärung selber nicht als Urkunde gilt.

Zu erwähnen ist, dass sowohl bei Steuerhinterziehung als auch bei Steuerbetrug zur Strafe (Busse bzw. Gefängnis) hinzu auch die Nachsteuer kommt.

Diese Unterscheidung ist zutreffend und auch sinnvoll, soll ein Steuerpflichtiger, der eine Steuerhinterziehung begeht, nicht in den gleichen Topf geworfen werden, wie jener, der einen Steuerbetrug verübt. Im internationalen Verhältnis besteht indessen das Problem, dass internationale Amts- und Rechtshilfe Steuerbetrug voraussetzen (s. dazu bspw. Art. 63 Abs. 3 Bst a i.V.m. Art. 1 Abs. 3 IRSG, Rechtshilfegesetz) und folglich bei Steuerhinterziehung versagen. Das Nichtdeklarieren von Einkommen und Vermögen in einer Steuererklärung erfüllt indessen nach unserem aktuellen Recht zwar den Tatbestand der Steuerhinterziehung, nicht aber jenen des Steuerbetrugs.

Möglich wäre nun, dass im internationalen Verhältnis die Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug fallen gelassen wird. Gemäss der Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements vom 14. März 2009 will der Bundesrat nun im internationalen Verhältnis Amtshilfe leisten und künftig den OECD-Standard bei der Amtshilfe in Steuersachen gemäss Art. 26 des OECD-Musterabkommens übernehmen. Für in der Schweiz ansässige Steuerpflichtige ändert sich nichts durch den Beschluss des Bundesrates. Änderungen gibt es indessen für Bankkunden aus dem Ausland mit einem Konto in der Schweiz: Künftig wird der Informationsaustausch auch bei Steuerhinterziehung möglich sein, aber nur im Einzelfall und auf konkrete und begründete Anfrage.

Der teilweise vom Ausland geforderte automatische Informationsaustausch ist jedoch abzulehnen, führt er doch in Richtung gläserner Mensch und widerspricht damit primär unserem Recht auf Privatsphäre und auch unserem grundlegenden Verständnis vom Individualismus.

UNTERSCHRIFTENREGELUNG



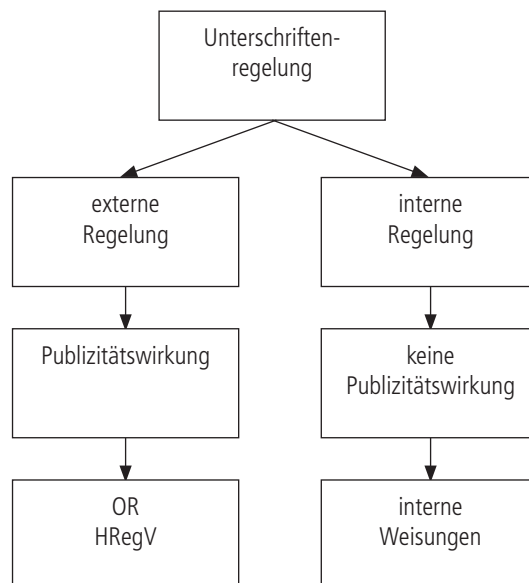
Sigrun Görlich
dipl. Betriebs-
wirtschafterin HF,
eidg. Berufsmatura.
In Ausbildung zur
Treuhanderin mit
eidg. Fachausweis

Sorgfältig geplante Unterschriftenregelungen sind unabdingbar für das erfolgreiche Wirtschaften einer Unternehmung. Nachfolgend wird aufgezeigt, was für Möglichkeiten der Unterschriftenregelungen es gibt und was diese für eine Unternehmung bedeuten.

1. Wofür steht die Unterschriftenregelung?

Die Unterschriftenregelung bestimmt die Berechtigungen innerhalb einer Unternehmung und weist aus, wer berechtigt ist, rechtsgültig zu unterzeichnen. Durch eine klar strukturierte Unterschriftenregelung wird eine effiziente Abwicklung von Geschäftsfällen gewährleistet. Kompetenzen werden mittels der Unterschriftenregelung klar abgestuft und Entscheidungswege aufgezeigt.

2. Das System der Unterschriftenregelung



Externer Prozess

In der externen Regelung werden die kaufmännischen Stellvertretungen, wie die Prokura oder andere Handelsvollmachten, für die bestimmten Personen festgelegt und im Handelsregister eingetragen. Somit ist die Publizitätswirkung gewährleistet. Die Kompetenzen der kaufmännischen Stellvertretungen sind im OR (Art. 458 ff.) und der Handelsregister-Verordnung (HRegV) geregelt.

Interner Prozess

Der Verwaltungsrat erstellt ein Unterschriften- oder Organisationsreglement (gemäss Art. 716b OR), welches nur im internen Verhältnis erkennbar ist und die Funktionen und dazugehörigen Kompetenzen auf Aufgaben klar ausweist. Das Reglement wird weder publiziert noch erfolgt ein Eintrag im Handelsregister. Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung. Im Übrigen muss das Organisationsreglement in Form und Inhalt an die spezifischen Gegebenheiten einer Gesellschaft angepasst sein sowie periodisch wieder angepasst werden. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Wir verfügen über Muster solcher Unterschriften- bzw. Organisationsreglemente. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

3. Formen der kaufmännischen Stellvertretungen

Prokura

Die Prokura ist eine Form der kaufmännischen Stellvertretung. Nach dem Gesetz ist der Prokurist ein Geschäftsführer, der für seinen Geschäftsherrn (die weibliche Form ist natürlich auch mitgemeint) das Gewerbe betreibt und ihn vertritt. Je nach dem Grundgeschäft, welches Ge-

schäftsherrn und Prokuristen bindet (meist ein Arbeitsvertrag, aber auch ein Auftrag kommt in Frage), respektive je nach den internen Beschränkungen seiner Kompetenzen, ist der Prokurist Hilfsperson oder gar Organ des Geschäftsherrn. Eine Einzelprokura kann selbst einem kollektivzeichnungsberechtigten Mitglied des VR erteilt werden. Wer von dem Inhaber eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt ist, für ihn das Gewerbe zu betreiben und «per procura» die Firma zu zeichnen, ist Prokurist. Der Geschäftsherr hat die Erteilung der Prokura zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wird jedoch schon vor der Eintragung durch die Handlungen des Prokuristen verpflichtet (Art 458 Abs. 1 und 2 OR). Die Prokura kann auf den Geschäftskreis einer Zweigniederlassung beschränkt werden.

Die Prokura kann mehreren Personen zu gemeinsamer Unterschrift erteilt werden (Kollektiv-Prokura), mit der Wirkung, dass die Unterschrift des Einzelnen ohne die vorgeschriebene Mitwirkung der übrigen nicht verbindlich ist. Prokurist kann jede handlungsfähige natürliche Person sein.

Prokura erteilen können:

- Inhaber eines Handels-, Fabrikations- oder nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, die nach Art. 934 OR und Art. 52 ff. HRegV in das HReg eingetragen werden müssen, welche eine Firma führen;
- Inhaber von kleineren kaufmännischen Betrieben, die eine Firma führen, eintragungsfähig aber nicht eintragungspflichtig sind (Art. 54 HRegV).

Das Erlöschen der Prokura ist in das Handelsregister einzutragen, auch wenn bei der Erteilung die Eintragung nicht stattgefunden hat.

Handlungsvollmachten

Wenn der Inhaber eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes jemanden ohne Erteilung der Prokura, sei es zum Betriebe des ganzen Gewerbes, sei es zu bestimmten Geschäften in seinem Gewerbe als Vertreter bestellt, so erstreckt sich die Vollmacht auf alle

Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Gewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist.

Ein wesentlicher Unterschied zur Prokura besteht im Umfang der Vertretungsmacht der Handlungsbevollmächtigten. Das Gesetz selbst unterscheidet Generalvollmachten, welche sich auf den Betrieb des ganzen Gewerbes, und Spezialhandlungsvollmachten, welche sich nur auf bestimmte Geschäfte (einen Komplex von Geschäften) im Gewerbe des Prinzipals beziehen. Als bestimmendes Kriterium ist allerdings beiden Handlungsvollmachten gemeinsam, dass die Vollmacht sämtliche Rechtshandlungen umfasst, welche der gesamte Betrieb respektive die spezifischen Geschäfte gewöhnlich mit sich bringen. Unübliche, aussergewöhnliche Rechtsgeschäfte (wie idR Schenkungen) sind somit, anders als bei der Prokura, ausgeschlossen.

Gerne stehen wir Ihnen auch bei der Bestimmung der Formen der kaufmännischen Stellvertretungen beratend zur Seite. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

4. Gesetzliche Grundlagen

- OR
- Kommentar OR, Kren Kostkiewicz / Bertschinger / Breitschmid / Schwander, 2002 CESARE JERMINI 31.08.2001 ff
- Kommentar OR, Kren Kostkiewicz / Bertschinger / Breitschmid / Schwander, 2002 CÉDRIC CHAPUIS 31.08.2001
- Handelsregister-Verordnung (HRegV)

MWST UNORDNUNGSGEMÄSS



*Sikander von Bhicknapabari
lic. iur., dipl. Experte
in Rechnungslegung und
Controlling*

Verwaltungsräte aufgepasst: Eine falsche Erfassung von Vorsteuern kann zu einer persönlichen Haftung führen. Das Bundesgericht hat im Urteil 2C_356/2008 vom 21. November 2008 so entschieden.

Ein Rechtsanwalt war als Vizepräsident einer Teppichhandelsfirma (nennen wir die Firma nachfolgend THF) im Handelsregister eingetragen. Kurz nach seinem Austritt stellte die Firma ihre Geschäftstätigkeit ein. Obwohl er keine geschäftsführende Funktion ausübte, wurde er privat zur Zahlung von rund 270 Tausend Franken verurteilt. Das Urteil wurde zwar, da es sich um Abrechnungen der Jahre 1996–1998 handelte, mit Blick auf die alte MWST-Verordnung gefällt, inhaltlich ist der Sachverhalt jedoch auch auf die aktuelle Gesetzgebung übertragbar.

Ein paar zeitliche Faktoren:

- THF Umsatzvolumen 1996 Fr. 712'482.–
- Umsatzvolumen 1997 Fr. 2'215'861.–
- Die Firma machte seit 1996 grössere Vorsteuerabzüge geltend.
- Im August/September 1997 forderte die Steuerverwaltung verschiedene Belege zur Prüfung der geltend gemachten Vorsteuern an.

Nach Einsicht in diese Belege (Zollpapiere und Rechnungen) wurden die Vorsteuerguthaben ausbezahlt.

- Im Rahmen einer Kontrolle im Januar 1999 stellte der MWST-Revisor fest, dass Vorsteuerabzüge zu unrecht geltend gemacht wurden.
- April 1999 Bestätigung durch MWST inkl. private Haftung durch Verwaltungsräte.
- Einsprache gegen MWST im Mai 1999.
- April 2004 Einspracheentscheid.
- November 2008 Bundesgerichtsentscheid.

Ordnungsmässigkeit

Anlässlich der Revision im Jahr 1999 wurden Mängel in der Buchführung festgestellt. Als gravierend wurde unter anderem genannt:

- Verstoss gegen das Bruttoprinzip;
- mehrfach negative Kassensaldi;
- Abwicklung von Ein- und Verkäufen in grossem Umfang in bar, ohne Erfassung in einer Registrierkasse;
- fehlende Urbelege.

Die Steuerverwaltung sah von einer Ermessenseinschätzung ab, weil sich die Umsatzzahlen im Rahmen der Erfahrungswerte für ähnliche Unternehmen bewegten. Für nicht korrekt abgerechnete Beratungsdienstleistungen der THF wurden Umsatzsteuern nachbelastet.

Zudem wurde ausgeführt, dass bei Vorsteuerabzügen eine Ermessenstaxation nicht möglich sei, weil für die Geltendmachung von Vorsteuern ein strikter Nachweis durch den Steuerpflichtigen notwendig sei. Ein Teil der Vorsteuerabzüge wurde nicht akzeptiert, weil die Zahlen der Steuererklärung nicht mit der Buchhaltung übereinstimmten.

Anforderungen an einzelne Belege

Eine Überprüfung der Eingangsrechnungen zeigte, dass die THF von Händlern aus dem Ausland oder im Zollfreilager – welches auch als Ausland gilt – Waren eingekauft hatte. Die Einfuhr der Waren erfolgte durch die in der Schweiz nicht MWST-Pflichtigen Händler. Diese Händler hatten – obwohl sie dazu nicht berechtigt gewesen waren – die Mehrwertsteuer auf ihren Rechnungen ausgewiesen. Die THF machte darauf die ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend.

Im Zusammenhang mit diesen Rechnungen stützte sich das Gericht auf den Standpunkt, dass wenn ein Steuerpflichtiger weiss oder bei sorgfältiger Prüfung hätte wissen können, dass derjenige, der ihm eine Rechnung ausgestellt hat nicht als Mehrwertsteuerpflichtiger im Register eingetragen ist, er nicht zu einem Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Von Seiten der Mehrwertsteuer wurden deshalb diese der THF in Rechnung gestellten Umsatzsteuern nicht als Vorsteuer akzeptiert.

Auf einigen Import-Belegen wurde handschriftlich abgeändert, dass die Empfängerin der Waren die THF und nicht die ursprüngliche Importeurin sei. Im Rahmen der Revision wurde hierzu ausgeführt, dass es sich bei einer nachträglichen Veränderung von Formularen um eine unzulässige Veränderung eines Beleges handle, weshalb diesen Belegen die gesetzliche Voraussetzung für einen Vorsteuerabzug fehlten.

Der für diese Nachbelastung von nicht akzeptierten Vorsteuern privat eingeklagte Rechtsanwalt machte geltend, man habe nach dem Einreichen der Belege 1997 davon ausgehen können, dass die Vorsteuerabzüge zu Recht verbucht worden seien. Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, dass es sich dabei lediglich um eine vorläufige Prüfung der Belege gehandelt habe. Es seien keine behördlichen Zusicherungen abgegeben worden und deshalb könne sich der betroffene auch nicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben abstützen.

Private Haftung

Gemäss Ausführungen des Gerichts entfällt eine private Haftung wenn das VR-Mitglied nachweist, dass es alles ihm Zumutbare zur Feststellung und Erfüllung der Steuerforderung getan habe.

Ein Verwaltungsrat hat nachzuweisen «dass er alles vorgekehrt hat, was nach den Umständen vernünftigerweise von ihm erwartet werden darf, damit die Steuerforderung festgestellt und erfüllt werden kann. Er muss dazu u.U. namentlich verlangen, dass die Steuerschulden oder die übrigen Gesellschaftsschulden sichergestellt werden». An Personen die das Geschäftsleben kennen oder besondere berufliche Quali-

fikation besitzen, können diesbezüglich höhere Anforderungen gestellt werden.

Im Falle der THF wurde bemängelt, dass die Firma über kein Organisationsreglement (Art. 716 und 716b OR) verfügte.

Der Verwaltungsrat hätte dafür sorgen müssen, dass das Rechnungswesen so organisiert ist, dass die Mehrwertsteuer richtig berechnet wird und die offenen Steuerbeträge bezahlt werden. Obwohl im Urteil nicht explizit auf Art. 716a OR hingewiesen wird, dürfte dieser Artikel Grundlage zu diesen Ausführungen gewesen sein. Der Verwaltungsrat habe es zudem unterlassen «den Geschäftsgang – und damit auch die rechtzeitige und vollständige Begleichung von Mehrwertsteuerforderungen – stichprobenweise periodisch zu überwachen.»

Verzugszinsen

Mit Blick auf die Verzugszinsen die nach diesem annähernd 10 Jahre dauernden Verfahren anfielen, machte der Verwaltungsrat geltend, dass das Verfahren von einer Vorinstanz während etwa fünf Jahren nicht sehr beförderlich behandelt worden sei. Das Bundesgericht fand dies zwar auch sehr stossend, aber kein Grund um die aufgelaufenen Verzugszinsen zu reduzieren. Die Schuldnerin hätte die finanziellen Mittel für die allenfalls drohende Steuerforderung sicherstellen sollen. Damit wäre dieser Betrag bei «sachgerechter Hinterlegung angemessen verzinst» worden.

Was tun?

Um nicht mit solchen Forderungen konfrontiert zu werden, ist neben der Organisation innerhalb des Verwaltungsrates auch dem Rechnungswesen genügend Aufmerksamkeit zu schenken. Mit zur korrekten Organisation gehört z.B. eine Eingangskontrolle welche prüft, ob die Belege – trotz der inzwischen eingeführten Vereinfachungen – den Anforderungen der Mehrwertsteuer entsprechen. Es sind dies:

- Korrekter Name und Adresse der Empfängerin
- Korrekter Name und Adresse der Lieferantin
- MWST-Nummer der Lieferantin

- Datum der Rechnung
- Beschreibung der fakturierten Leistung und wann diese erbracht wurde
- Betrag inkl. oder exkl. Mehrwertsteuer
- Angewandeter Steuersatz bzw. Steuerbetrag, je nach dem wie fakturiert wurde.

In Zeiten von digitaler Rechnung und Ablage ist zudem darauf zu achten, dass ein Original bzw. eine Datei mit Originalcharakter vorliegt. Ein SBB-Ticket via Internet bestellt und auf dem eigenen System ausgedruckt, ist z.B. kein Original. Deshalb muss man als Firmenkunde bei der SBB um regelmässige Zustellung von MWST-konformen Belegen bitten.

Eine Rechnung einscannen, um sie als JPG oder PDF abzulegen und das Papier danach zu entsorgen geht nur, wenn die Datei mit Zeitstempel versehen und zertifiziert ist.

Unternehmen mit hohem Bargeld-Umsatz führen das Kassabuch täglich, inklusive regelmässig protokollierten Kassensturz.

Soll man bestrittene Steuernachforderungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einzahlen, weil das Geld kaum zu 5% mündelsicher angelegt werden kann bis ein Entscheid vorliegt?

Was könnte in einem Unternehmen mit Liquiditätsproblemen unter «alles ihm Zumutbare zur Erfüllung der Steuerforderung» verstanden werden?

In der (Zwischen-)Berichterstattung könnte – ähnlich den im Anhang separat auszuweisenden Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen – die Verbindlichkeiten von AHV und MWST ausgewiesen werden. So sieht der Verwaltungsrat spätestens bei Vorliegen eines (Zwischen-)Abschlusses, in welcher Höhe allfällige Forderungen gegenüber ihm privat auftreten könnten.

Der Entwurf zum neuen Aktienrechts sieht vor, dass eine Firma mit Liquiditätsproblemen einen Finanzplan erstellen muss um festzustellen, ob eine Zahlungsfähigkeit auf die nächsten 12 Monate hinaus gegeben ist.

Die Pflicht eine solche Planung zu erstellen wird nicht erst mit Einführung des Aktienrechts bestehen. Bereits heute hält das Gesetz in Art. 716a OR fest, dass der Verwaltungsrat für die Finanzplanung zuständig sei. Die Finanzplanung ist zu erstellen, «sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist». Kein Zweifel, dass bereits heute eine Gesellschaft, deren Liquiditätsgrad II oder Anlagedeckungsgrad II unter 100% liegt, einen Finanzplan benötigt.

Aufgrund dieses Urteils werden Firmen in Zukunft vermehrt Steuern und Abgaben privilegiert bezahlen. Die leidtragenden werden die «normalen» Lieferanten sein, denen das Gesetz keinen direkten Zugriff auf die Organe einräumt. Als Lieferant tut man gut daran, sein Debitorensystem und Mahnwesen entsprechend anzupassen, um nicht selbst in einen Liquiditätsengpass zu geraten.

FAIRER MARKTPREIS

International wird der Fair Value stark befürwortet, da die historischen Kosten nicht immer transparent erscheinen und damit die Jahresrechnung zu wenig Aussagekraft für den Investor, den Regulator, etc. bekommt.

Was versteht man unter Fair Value und welche Ansätze werden darunter subsumiert?

Wie steht es um den Realitätsbezug dieses Ansatzes für die Rechnungslegung?

1. Definition

Der Fair Value als «fairer Marktpreis» wird in der Finanzwelt oft gebraucht. Dabei soll rational und unparteiisch eine Schätzung des potentiellen Marktpreises des Gutes erfolgen.

Genau genommen, wird der Fair Value Wert als ein Wert zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen wird, verstanden.

Bestehen aktive Märkte, so entspricht der Fair Value dem Marktpreis.

2. Ansätze und Modelle

Das Fair Value Konzept unter US-GAAP stützt sich auf drei Ebenen, welche für die Einschätzung nötig sind:

- Bestehen gehandelte Preise in einem aktiven Markt für identische Güter, so sind diese Marktpreise ausschlaggebend;
- Sind keine aktiven Märkte für identische Güter vorhanden, sind gehandelte Preise für vergleichbare Güter/Transaktionen oder gängige Bewertungsmodelle (z. B. Optionsmodelle) heranzuziehen;
- Bestehen keine der zwei genannten Möglichkeiten, dann sind Bewertungsmodelle basierend auf zukünftigen Gewinnen, Cash Flows oder anderen Bewertungsgrößen ausschlaggebend, welche zu ihrer Gültigkeit periodischen Tests unterzogen werden müssen.

Unter IFRS gibt es eine Anzahl von Ansätzen für den Fair Value. Diese gehen von Markttransaktionen, Barwertmethode über zu Wiederbeschaffungswerten und vieles mehr.

Für die Bestimmung des Fair Value gibt es vier mögliche Modellvarianten, welche die realisierten und unrealisierten Gewinne und Verluste aus der Wertbewegung unterschiedlich mitberücksichtigen.

Im **Eigenkapitalansatz** werden alle unrealisierten Gewinne/Verluste in einer Reserve im Eigenkapital gesammelt. Wird realisiert, werden die Veränderungen über die Erfolgsrechnung ausgeschieden.

Der **Einkommensansatz** ist ganz auf die Erfolgsrechnung fokussiert. Alle realisierten/unrealisierten Gewinne/Verluste werden über die Erfolgsrechnung gebucht, womit alle Bewertungsausschläge ersichtlich sind.

Als Steigerung des Einkommensansatzes wäre noch der **Full Fair Value** Ansatz zu erwähnen. Dabei werden unter anderem Veränderungen des selbst generierten Goodwills (Eigenkapital zu Buchwerten minus das Eigenkapital zu Marktwerten) über die Erfolgsrechnung gebucht.

Und schliesslich wäre noch der **gemischte Ansatz** zu nennen. Da werden die unrealisierten Gewinne/Verluste dem Eigenkapital zugeschlagen. Die realisierten Gewinne/Verluste würden in die Erfolgsrechnung gebucht.

3. Grenzen der Bewertung zu Fair Value

Fair Value ist definitiv nicht unter erzwungenen Geschäften zu erwarten, wie beispielsweise bei einer Liquidation oder einem Notverkauf.

Inaktive, illiquide oder sogar überhitzte/unterkühlte Märkte sind nicht immer die besten Voraussetzungen für die Bestimmung eines Fair Value. Man nehme nur



*Ursula Weber Mayr
lic. rer. pol.,
dipl. Wirtschaftsprüferin*

einmal die Immobilien- und Finanzkrise sowie deren Einfluss auf die internationalen Börsen. Trotz erheblichen Finanzspritzen sanken die Börsenkurse drastisch, und dies fast täglich! Zudem spielen an den Märkten Einflüsse aus Erwartungen und Ängsten mit. Sollen diese in den Fair Value einfließen?

Wie wird der Wert ermittelt, wenn längere Zeit keine verbindlichen Preise zustande kommen oder der Handel eingestellt wird?

Wenn vergleichbare Märkte fehlen, sind Inkonsistenz und Unvergleichbarkeit der Bewertung inhärent.

Die Verfechter von historischen Kosten betonen, dass dieses Konzept immer wieder verlässliche Informationen, frei von Fehlern, Verzerrungen oder unsicheren Annahmen und persönlichen Einschätzungen, liefert. Hingegen kann bei historischen Kosten das Einkommen geglättet, die Volatilität somit beeinflusst und «true and fair view» aus den Angeln gehoben werden.

Generell kann man jedoch sagen, dass das Fair Value Konzept das Risikoengagement des Unternehmens besser zeigt. Da jedoch verschiedene Fair Value Ansätze bestehen und über deren Aussagekraft Uneinigkeit besteht, werden die Transparenz und die Leistungsmessung damit ebenso in Frage gestellt.

■ Abkürzungsverzeichnis

Fair Value = Verkehrswert
US-GAAP = United States Generally Accepted Accounting Principles / Amerikanische Rechnungslegungsprinzipien
IFRS = International Financial Reporting Standards / Internationale Rechnungslegungsvorschriften

TIPPS FÜR IT-ANWENDER

Hoax

Unter Hoax werden E-Mails verstanden, die Falschmeldungen beinhalten und dazu auffordern, dass der Empfänger die E-Mail an möglichst viele Bekannte weiterleitet. Oftmals wird in solchen Mails vor überaus gefährlichen Viren gewarnt oder auf das Schicksal von Einzelmenschen aufmerksam gemacht. Ziel ist es, den Empfänger zu verunsichern und zu einer Aktion zu verleiten, die allenfalls zu Datenverlust oder zur Blockierung des Rechners führt, oder Panik und unnötigen Datenverkehr erzeugt oder zur Ueberlastung der E-Mail-Infrastruktur führt.

Auf der Website der Technischen Universität von Berlin (<http://www2.tu-berlin.de/www/software/hoax.shtml>) kann eine umfangreiche Uebersicht zu den Hoaxes abgerufen werden.

Sicherheitswarnung von Windows XP: Antivirensoftware nicht vorhanden

Die installierte Antiviren-Software will Windows XP partout nicht erkennen und bringt im Systemtray unten rechts immer wieder einen Hinweis bezüglich des angeblich nicht vorhandenen Schutzes.

Diesen Hinweis können Sie wie folgt deaktivieren:

Rufen Sie ‚Start, Einstellungen, Systemsteuerung, Sicherheitscenter‘ auf. Klicken Sie nun bei ‚Virenschutz‘ auf den Button ‚Empfehlungen‘ und aktivieren Sie die Option ‚Ich verfüge über ein Antivirus-Programm, das ich persönlich überwache‘. Damit weisen Sie Windows XP an, die Warnung zu unterdrücken.

Firefox – Abspielen von Audiostreams von Radiostationen

Die meisten Radiostationen verbreiten ihr Programm via Audiostream über das Internet. Ebenso sind unzählige Internet-Radiostationen verfügbar, deren Programm ebenfalls via Audiostream empfangen werden kann.

Wer nun den Firefox-Browser benutzt kann vor dem Problem stehen, dass der Audiostream des gewünsch-

ten Radiosenders nicht abgespielt wird. Dies hängt in den meisten Fällen damit zusammen, dass der Audio-stream im Real-Player-Format gesendet wird und die benötigte Playersoftware noch nicht auf dem PC / Notebook installiert ist. Die Software Real Alternative (http://www.free-codecs.com/download_soft.php?d=4763&s=65) kann die gebräuchlichsten Audioformate wiedergeben, ist schnell in der Anwendung und beansprucht geringere Systemressourcen als andere Mediaplayer. Dieser Player eignet sich hervorragend, um Audiostreams im Real-Player-Format wiederzugeben.

Anschluss eines PC's / Notebooks an die HiFi-Anlage

Die Sammlung an MP3-Files wächst ständig und Sie möchten die Musikstücke auf Ihrer HiFi-Anlage abspielen können? Neben dem Brennen von eigenen MP3-CD's besteht die Möglichkeit, den PC oder das Notebook direkt an der HiFi-Anlage anzuschliessen; Voraussetzung ist aber, dass die HiFi-Anlage über einen AUX-Eingang mit Cinch-Buchsen.

Für den Anschluss des PC's an die HiFi-Anlage wird ein Audiokabel benötigt, das auf der einen Seite einen Klinkestecker verfügt (in der Regel 3.5 mm) und auf der anderen Seite über Cinch-Stecker. Schliessen Sie nun den Klinkestecker am Kopfhörerausgang des PC's an und die Cinch-Stecker am AUX-Eingang der HiFi-Anlage. Stellen Sie nun an der HiFi-Anlage die Wiedergabe auf den AUX-Eingang und jetzt steht dem Musikgenuss nichts mehr im Wege. Mit der entsprechenden Software (beispielsweise VLC media player) können Sie eine Zufallswiedergabe aktivieren, so dass ein mehrstündiger Musikgenuss möglich ist.

Ideal für diese Lösung ist die Verwendung eines sogenannten Netbooks (Notebooks mit einem Bildschirm-diagonale mit 10 Zoll oder weniger), die über eine geringe Stellfläche verfügen.



*Rolf Maurer
Informatiker
mit eidg. Fachausweis,
Fachmann im Finanz-
und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis,
Fachausweis Finanz-
verwalter Aargauer
Gemeinden*

Portabler E-Mail-Client

Für Benutzer, die ihre E-Mails an diversen PC's abrufen wollen, ist die portable Version des Thunderbird E-Mail-Client empfehlenswert. Das besondere an dieser Programmversion ist, dass der gesamte Programmordner mit sämtlichen Einstellungen und Daten auf einen USB-Stick kopiert werden kann. Ab diesem Stick kann das Programm gestartet werden und die E-Mails stehen an jedem beliebigen PC zur Verfügung, an dem der USB-Stick angeschlossen ist.

Die portable Version von Thunderbird kann von der Website der ITERA (<http://www.itera.ch>) heruntergeladen werden.

Firefox – schneller suchen

Über das Suchfeld auf der Navigations-Symboleiste suchen Sie direkt mit Google oder einem anderen voreingestellten Dienst. Besonders schnell geht dies per Tastatur. Drücken Sie wahlweise die Tastenkombinationen [Strg E] oder [Strg K], geben Sie das Suchwort ein und bestätigen Sie die Eingabe mit der ENTER-Taste. Ohne ständigen Wechsel von Tastatur zur Maus erscheint das Ergebnis auf dem Bildschirm.

Firefox – private Daten löschen

Firefox und andere Browser haben die Angewohnheit, die besuchten Seiten im Zwischenspeicher zu behalten. Ebenso wird eine History der besuchten Webseiten angelegt.

Diese gespeicherten Daten werden nicht automatisch gelöscht. Jedoch besteht die Möglichkeit, dass diese Daten beim Beenden des Browsers gelöscht werden. Dazu ist in Firefox im Menü ‚Extras‘ der Menüpunkt ‚Einstellungen‘ anzuwählen. Unter ‚Datenschutz‘ ist die Option ‚Private Daten löschen, wenn Firefox beendet wird‘ zu aktivieren. Ueber die Schaltfläche ‚Einstellungen‘ kann festgelegt werden, welche Daten beim Beenden des Programmes gelöscht werden sollen.

Windows XP – Hotfix-Backups löschen

Im Ordner ‚C:\Windows‘ befinden sich zahlreiche Verzeichnisse ‚\$NtUninstall...‘ mit den Sicherungsdateien von Windows-Hotfixes. Wenn diese Sicherungsda-

teien nicht mehr benötigt werden können diese mit dem Softwaretool XP Remove Hotfix Backups auf sichere Art entfernt werden. Das Tool verhindert auch, dass wichtige Ordner versehentlich gelöscht werden. XP Remove Hotfix Backups entfernt zudem die zugehörigen Registry-Einträge, so dass auch alle zugehörigen Einträge unter ‚Software‘ verschwinden.

E-Mail schnell schreiben

Um eine Mail zu schreiben, müssen Sie nicht zwingend zuerst das Mail-Programm öffnen. Drücken Sie die Tastenkombination [Windows R] und geben Sie im Feld ‚Öffnen‘ `mailto:adresse` ein. Ersetzen Sie dabei `adresse` durch die Mail-Adresse des Empfängers, zum Beispiel `mailto:hans@example.com`. Mit einem Klick auf «OK» startet automatisch das Standard-Mail-Programm und öffnet ein neues Nachrichtenfenster mit der bereits eingegebenen Mail-Adresse des Empfängers.

Hinweis:

Die hier aufgeführten Tipps stammen zum Teil in abgeänderter Form aus der Fachzeitschrift ‚com-magazin‘.

VERKEHRSWERTSCHÄTZUNG

Grundstücke im Sinne des Gesetzes (Art. 655 ZGB) sind Gegenstand einer Bewertung. Es existieren verschiedene Gründe, weshalb eine Verkehrswertschätzung erstellt wird. Die häufigsten Möglichkeiten sind: Der Verkauf eines Grundstückes, Erbteilung, Aufnahme einer Hypothek, Scheidungsfälle, usw. Der Bewertungsgrundsatz besagt, dass der Verkehrswert dem unter normalen Verhältnissen und ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse erzielbaren Verkaufspreis am Stichtag entspricht. Somit wird versucht, für ein bestimmtes Grundstück, in einer definierten Umgebung, an einem bestimmten Stichtag gültigen Verhältnisse auf dem Immobilienmarkt möglichst realitätsnah zu simulieren und so zu einem dem Markt entsprechenden Verkehrswert zu gelangen.

1. Ablauf einer Verkehrswertschätzung

Der Ablauf einer Schätzung gestaltet sich bei normalen Schätzungsaufträgen meistens gleich. Folgendes Vorgehen garantiert eine umfassende Analyse des Objektes und damit eine kompetente Schätzungsarbeit:

- Auftrag formulieren, Vollmachten beschaffen
- Schätzungsgrundlagen organisieren
- Objekt vor Ort besichtigen
- Daten aufarbeiten
- Details berechnen
- Schätzungsbericht erstellen
- Schätzung besprechen, abschliessen

2. Formulierung des Auftrages

Zu jeder Schätzung gehört eine schriftliche Auftragsbestätigung. Diese beinhaltet Angaben zum Auftragnehmer und -geber, zum zu bewertenden Grundstück, dem Verwendungszweck, nennt den Stichtag der Bewertung und regelt die Honorierung.

3. Schätzungsbericht

In der Regel wird ein Schätzungsbericht immer schriftlich abgefasst. Dieser dient dem Auftraggeber die einzelnen Schritte der Bewertung im Detail nachzuvollziehen und zu verstehen. Die Liegenschaft wird beschrieben, es werden die Stärken und Schwächen gegenüber gestellt sowie die Mängel aufgelistet. Zusätzliche Kommentare und Begründungen helfen dem Auftraggeber, den Inhalt richtig zu interpretieren.

4. Aufbau einer Verkehrswertschätzung

Um einen ordentlichen Aufbau einer Verkehrswertschätzung zu garantieren ist der folgende Ablauf zu empfehlen:

- Grunddaten
- Grundstücksbeschreibung
- Gebäudebeschreibung
- Grundstück- und Gebäudedaten
- Rechnerische Bewertung
- Ermittlung des Verkehrswertes
- Abschluss, Kommentar

5. Schätzungsgrundlagen

Ohne Grundlagen keine Schätzung!

Um genaue und marktorientierte Angaben über ein Grundstück machen zu können benötigt jeder Schätzer aussagekräftige, aktuelle Unterlagen und Dokumente. Folgende Aufzählung verschafft ein Bild der notwendigen Angaben:

- Grundbuchauszug
- Gebäudeversicherungswerte
- Amtliche Werte / Katasterwerte
- Mieterspiegel und Verhältnisse
- Zonenplan und Nutzungsplan



*Luigi Panichella
Immobilienbewerter mit
eidg. Fachausweis,
Immobilienvermarkter
mit eidg. Fachausweis*

- Baugesetz / Bauordnung
- Planunterlagen
- Fotos
- Baubeschrieb
- Bauabrechnung
- Kaufverträge
- Bestehende Gutachten
- Altlastenkataster
- Verzeichnis Denkmalpflege
- Objektbesichtigung

Oftmals wird ein Schätzer aufgeboten, damit er «kurz» eine Bewertung eines Grundstücks erstellen soll. Häufig wird der Aufwand, welcher dahinter steckt, nicht realisiert und somit die Honorierung in Frage gestellt. Eine seriöse Schätzung, welche mit Fakten hinterlegt ist und auch kritischen Fragen standhält, ist mit einem gewissen Aufwand verbunden. Ich empfehle zudem, einen routinierten Schätzer aus der Umgebung des zu bewertenden Objektes zu engagieren. Dieser kennt die Marktverhältnisse und ist in seinem Umfeld auch über die zukünftigen Bauvorhaben informiert. Schätzungen stehen oft in Verbindung mit einem Verkauf des Grundstückes. Deshalb eignen sich Immobilienbewerter, welche Vermarktungs- und Markterfahrungen besitzen, besonders für die Erstellung einer Verkehrswertschätzung.

■ Literaturverzeichnis

- Der Schweizer Immobilienwert, Kaspar Fierz
- Das Schweizerische Schätzerhandbuch, Bewertung von Immobilien 2005, SVKG; SEK/SVIT

BEGLEITUNG BEI IMMOBILIENGESCHÄFTEN

In der Regel geht es bei Immobiliengeschäften um viel Geld. Und nur selten verfügen die Ver- und Käuferschaft über ein umfassendes Wissen. Eine entsprechende Beratung und Begleitung durch einen Experten lohnt sich.

1. Beratung und Begleitung

Stufen- und bedarfsgerecht können Experten hinzugezogen werden:

- Dossier- / Grundlagenstudium
- Objekt-(Mit-)Besichtigung
- Verhandlung oder Unterstützung
- Abklärungen
- Berichterstattung / Empfehlungen

Dies lohnt sich für **Private** gleichermassen wie für **Firmen**. Wir stellen immer wieder fest, dass bei Immobiliengeschäften **Wesentliches** vergessen oder **ausser Acht** gelassen wird und sich dies später sehr negativ auswirkt.

2. Chancen und Risiken

Durch eine **systematische** Prüfung und fundierte Analyse des Transaktionsobjekts sollen die **Chancen und Risiken** erfasst werden. Ziel ist es, alle wesentlichen **Fakten** zu kennen und **Überraschungen** zu vermeiden. In der Regel wird dies für die **Käuferschaft** durchgeführt, immer mehr jedoch auch **vorbereitend** für die **Verkäuferschaft**. Wesentlich ist die Möglichkeit der **Informationsbeschaffung**, d.h. die **Qualität** und **Menge** und **zeitliche Verfügbarkeit** der Daten, Angaben und Grundlagen sind entscheidend.

3. Kernbereiche

- **Bauliche/Gebäudetechnische** Untersuchung: Objektanalyse (**Begehung, Zustandserfassung**), formale Untersuchung (**Pläne, Dokumente, Flächen, Kubaturen, Raumprogramm**)
- **Rechtliche** Betrachtung: **Grundbuch, Bau- und Zonenordnung, Mietverträge**

- **Markt:** Standort und Marktumfeld, Standortanalyse untersuchen. **Marktanalyse** (Angebot und Nachfrage, Wettbewerbsposition)
- **Finanzielle** Beurteilung: **Ausgabenschätzungen**
- **Umweltrisiken:** **Altlasten, Kostenschätzungen, latente Risiken, Marktveränderungen**
- **Steuerliche** Untersuchung: **Direkterwerb, Gesellschaftserwerb.**

4. Situation und Empfehlungen

Mitentscheidend ist die **Konzentration auf wesentliche Fakten**.

Schwerpunkte müssen gesetzt werden. Daraus resultiert ein **reduziertes Risiko** für die Käufer, was den angestrebten **Erfolg bringt**. Die Spezialisten der ITERA stehen Ihnen auch hiezu gerne zur Verfügung.



*Martin Häggi
dipl. Immo­bilien­treu­hän­der,
dipl. Ver­kauf­lei­ter,
Mit­glied Schweiz
Schät­zung­ex­per­ten­kam­mer
SEK/SVIT*

BUCHFÜHRUNG ÜBERS INTERNET – NEUE FUNKTIONEN

Mit der neusten Version der AbaWeb-Treuhand-Lösung können wir die Buchführung übers Internet besser und umfassender auf unsere Kunden abstimmen. Nebst der Finanzbuchhaltung können wir neu ebenfalls die Debitoren-, Kreditoren- und Lohnbuchhaltung anbieten.



*Patrik Schneider
Experte Swiss GAAP FER,
dipl. Treuhandexperte,
Fachmann Finanz- und
Rechnungswesen mit eidg.
Fachausweis*

Module der Internetlösung

Zu günstigen Konditionen können wir unseren Kunden folgende Abonnemente anbieten:

- Finanzpaket mit der Finanz- (Fibu 1), Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
- Fibu Vorerfassung (Fibu 1)
- FibuLight (Fibu 2)
- Lohnvorerfassung (Lohn 1)
- Lohnbuchhaltung (Lohn 2)
- AbaScan

Wir vereinfachen mit diesen Lösungen das Rechnungswesen sowie die Zusammenarbeit zwischen unseren Kunden und uns. Der Kunde benötigt keine eigenen, lokal installierten Softwarelösungen mehr.

Finanzbuchhaltung

Mit der Fibu Vorerfassung (Fibu 1) kann der Kunde buchen, Konten und Kostenstellen erfassen, Auswertungen übers Internet abfragen, neu auch die MWST-Abrechnung erfassen sowie eine MWST-Verprobung ausdrucken. Mit der FibuLight (Fibu 2) können im Vergleich zur Fibu Vorerfassung Fremdwährungskurse verwaltet, jedoch keine Kostenstellen ausgewertet werden.

Debitorenbuchhaltung

Der Kunde kann Rechnungen buchen, offene Posten und Fälligkeitslisten sowie Journale auswerten. Die Zahlungen und das Mahnwesen können ebenfalls über die Debitorenbuchhaltung abgewickelt werden. Die Verwaltung von Fremdwährungskursen wird ebenso unterstützt.

Kreditorenbuchhaltung

Nebst der Erfassung der Kreditorenrechnungen können die offenen Posten, Fälligkeitslisten, Journale und Kontoauszüge ausgewertet werden. Auch der Zugriff auf die Verwaltung der Stammdaten und die Fremdwährungskurse ist gewährleistet.

Lohnbuchhaltung

Der Kunde kann mit der Lohn Vorerfassung (Lohn 1) die Lohnabrechnungen vorerfassen, diese ausdrucken, Journale auswerten und Stammdaten verwalten. Mit dem Abo Lohnbuchhaltung (Lohn 2) kann der Kunde zusätzlich die Lohnabrechnungen bearbeiten und die Zahlungsaufträge erstellen. Die Verwaltung der Fremdwährungskurse sowie der Kostenstellen und Kostenträger ist nur mit dem Abo Lohnbuchhaltung (Lohn 2) möglich.

AbaScan

Mit der AbaScan Lösung kann der Kunde die Lieferantenrechnungen bei sich vor Ort scannen und diese via Internet dem Treuhänder zur Verfügung stellen. In der Inbox der Kreditorenbuchhaltung lassen sich anschliessend die gescannten Rechnungen bearbeiten. Mit den Angaben der Einzahlungsscheine kann das Programm die Rechnungen den Lieferanten zuweisen und gleichzeitig eine entsprechende Buchung vorschlagen. Wenn beim Kunden keine Kreditorenbuchhaltung eingesetzt wird, können die gescannten Belege bei der Erfassung in der Finanzbuchhaltung zugeordnet werden. Somit können auf den Konto- und Kostenstellenauszügen die einzelnen Buchungen gleich mit dem zugehörigen Beleg angezeigt werden.

Vorteil für die Kunden

Die Kunden erhalten ein kostengünstiges Rechnungswesen individuell auf ihre Bedürfnisse abgestimmt

und die Zusammenarbeit zwischen unseren Kunden und uns wird weiter vereinfacht.

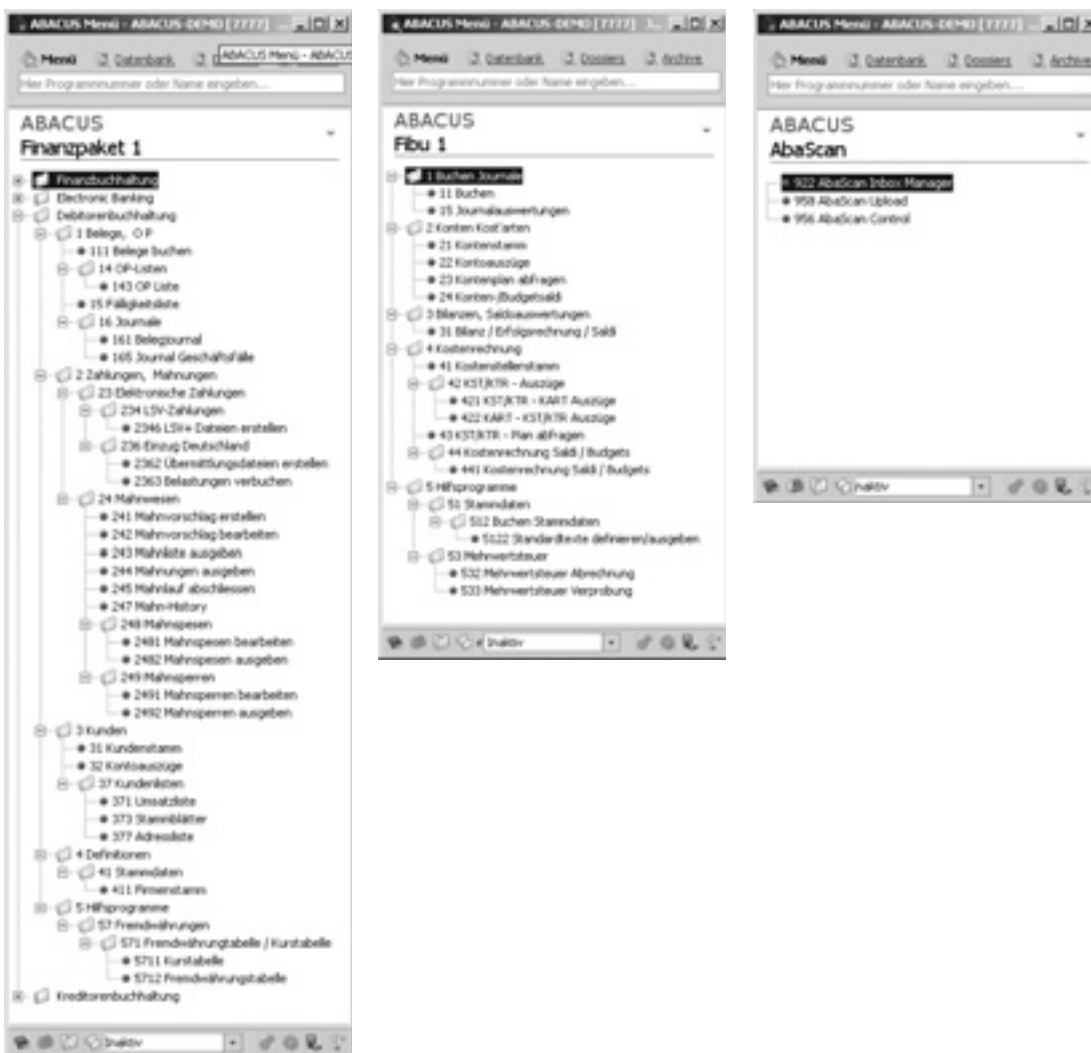
Interessiert

Sie kontaktieren uns und wir erarbeiten für Sie ein Konzept, welches Zeit spart und Ihre Buchführung vereinfacht. Für eine Präsentation steht unser Team gerne zur Verfügung. Prüfen Sie unser erweitertes Angebot. Weitere Informationen sowie eine Demoversion finden Sie auf unserer Homepage www.itera.ch.

Literaturverzeichnis

- Produktbeschrieb Abacus
- www.abacus.ch

Übersichten der Menüs





ARBEITSWOCHE BEI DER ITERA

Zurzeit befinde ich mich im 2. Lehrjahr meiner Ausbildung bei der ITERA Treuhand & Steuer AG in Aarau. In einer kleinen Zusammenfassung werde ich eine typische Arbeitswoche von mir beschreiben.

1. Montag

Montagsmorgen sitze ich vor meinem Laptop und checke meine E-Mails auf evtl. Aufgaben oder Aufträge. Schon stürmt Giorgio Meier in das Büro, wir besprechen die erledigten Mandate und planen die nächsten Herausforderungen, welche uns bevorstehen. Seit dem Januar 2009 bin ich im zweiten Stock bei der ITERA tätig und helfe tatkräftig mit. Schon drängt die Zeit wieder, denn über Mittag werde ich im Englischunterricht im Pestalozzischulhaus erwartet. Nach diesen zwei Lektionen intensivem Englischtraining wartet am Nachmittag die Organisation unseres Seminars «Steuer-Highlights 2009» auf mich. Das Inserat benötigt noch den letzten Schliff.

2. Dienstag

Eine Steuererklärung liegt auf meinem Tisch, welche ich ausfüllen kann. Nach der letzten Eintragung schreibe ich mir die Punkte auf, welche mir zur Vollendung noch fehlen. Nach dem Mittag sind fünf Stunden Schule angesagt, auf die ich mich bereits freuen kann. Französisch, Informatik und Englisch benötigen meine ganze Aufmerksamkeit bis sechs Uhr.

3. Mittwoch

Heute buche ich Bank und Kasse eines Kunden von Franco Nardo und stelle mein Können unter Beweis. Zwischendurch kümmere ich mich um die Vorbereitung des Steuerseminars. Am Nachmittag steht mir mein erstes Kundengespräch bevor. Der Laptop wird zusammengepackt und ich fahre zusammen mit Giorgio Meier nach Zürich. Aufgeregt gehe ich alles durch und warte auf die Kundin. Nach einem kurzen Gespräch ist schon alles wieder vorbei. Die fehlenden Unterlagen für die Steuererklärung wird sie mir nachreichen. Freundlich verabschiede ich mich von ihr und setze meine Arbeit fort. Die Seminarfolien müssen etwas aufgetunt werden.

4. Donnerstag

Donnerstags bin ich jeweils den ganzen Tag in der Schule und lerne fleissig für die Praxis. Zwischen Sport, Französisch, W & G und Deutsch hat man sich immer etwas Lustiges aus dem Büro zu erzählen (Natürlich nichts über Kunden und ganz generell unter Einhaltung der strengen Geheimhaltungspflicht der ITERA).

5. Freitag

Das heutige Ziel heisst Schaffhausen. Giorgio Meier nimmt mich zu einem Kunden mit, so kann ich auch davon profitieren und lerne etwas dabei. Natürlich dürfen die Immobilien nicht zu kurz kommen. Wieder in Aarau angekommen, haben wir eine interne Schulung durch Martin Häggi. Mein ALS-Plan (Arbeits- und Lernsituation) verlangt auch diese ALS seriös zu bearbeiten und zu erfüllen. Am späteren Nachmittag erfasse ich einen ganzen Stapel Steuererklärungen im Dr. Tax und leite diese an die jeweiligen Mandatsleiter weiter. Kurz vor Feierabend schreibe ich einen Brief und beende meine Arbeit um Halbsechs. Nach dieser Arbeitswoche habe ich mir mein erholsames Wochenende verdient!



*Angela Miladinovic
Lehrtochter im 2. Lehrjahr,
in Ausbildung zur
Kauffrau*

EINE ARBEITSWOCHE BEI DER ITERA-GRUPPE



*Raphael Meier
Lehrling im 1. Lehrjahr,
in Ausbildung zum
Kaufmann mit Berufs-
matura*

1. Warum die ITERA-Gruppe

Bei der Berufswahl habe ich mich für die ITERA-Gruppe entschieden, weil ich der Meinung bin, dass die kaufmännische Ausbildung im Treuhandbereich eine weite Spannweite abdeckt und sehr vielfältig ist. Weiter interessierte mich die ITERA-Gruppe, weil sie – neben Treuhand & Steuer – ebenfalls in den Sparten Informatik & Controlling, Immobilien, Revision sowie Recht tätig ist.

2. Mein Arbeitsalltag

Am Mittwoch beginnt meine Arbeitswoche, denn am Montag und Dienstag besuche ich die Berufsschule in Aarau. Diese befindet sich an der Bahnhofstrasse im Pestalozzi Schulhaus.

Um halb acht beginnt auf der Post mein Arbeitstag. Wenn ich im Büro angelangt bin, melde ich mich als erstes bei meiner Lehrlingsverantwortlichen an. So weiss sie, dass ich anwesend bin. Anschliessend erledige ich meine Ämtchen, wie zum Beispiel die Küche in Ordnung halten, bei den Druckern und beim Kopierer das Papier auffüllen. Anschliessend öffne ich die Post und verteile diese an den betreffenden Mandatsleiter oder die zuständige Mandatsleiterin.

Meistens liegen am Mittwochmorgen Aufträge auf meinem Pult, welche zu erledigen sind. Vielfach gelangen auch Aufträge via E-Mail oder mündlich zu mir. Oft gilt es, diese Arbeiten mit hoher Priorität anzupacken. Letzthin warteten zirka 600 Broschüren für ein Seminar auf mich. Meine Aufgabe war es, diese zu drucken, zu falten und zu versenden. Meine Hauptaufgaben sind:

- Telefondienst
- Kontieren von Rechnungen
- Rechnungen ablegen
- Archivieren
- Gesetzesbücher erneuern

- Dokumentationen versenden
- Prozesse aufzeichnen bzw. aktualisieren
- Kopieren

Sicherlich jeden Tag werfe ich einen Blick auf die Immobiliendokumentationen und kontrolliere, ob von jedem Objekt genügend Exemplare vorhanden sind. Dasselbe gilt auch für die Couverts, da diese jeden Tag gebraucht werden. Da manche Kunden ihre Post direkt in unseren Briefkasten einwerfen, kontrolliere ich diesen täglich nach meiner Mittagspause. Jeden Monat werden die Immobilienrapporte verarbeitet, für welche ich ebenfalls verantwortlich bin. Diese zeigen dem Verkäufer einer Liegenschaft die letzten Anfragen und Kontakte im Zusammenhang mit seinem Objekt auf.

Mindestens einmal pro Woche versende ich Akquisitionsschreiben. Diese dienen dazu, neue Mandate zu gewinnen.

Meistens gehe ich am Donnerstag oder Freitag ins Lädli, welches sich drei Minuten von unserem Büro entfernt befindet. Hier kaufe ich ein, um unsere Vorräte an Zucker, Assugrin, Milch, Rahm und was sonst noch benötigt wird, aufzufüllen.

Bevor jeder Arbeitstag zu Ende geht, notiere ich meine erbrachten Leistungen in unserem Programm HONORIS. Um halb sechs verlasse ich meinen Arbeitsplatz sauber aufgeräumt und erledige den Abendpostgang.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE JETZT ERST RECHT

Gemäss aktuellen Studien stehen in den nächsten 5 Jahren rund ein Fünftel aller Unternehmen vor einer Nachfolgeregelung. Die aktuelle Rezession sollte aber kein Hinderungsgrund bezüglich der Umsetzung sein, bieten sich doch Chancen für Übergeber und Nachfolger.

Einen Aufschub auf die Zeit nach einer Rezession sollten sich Unternehmen teilweise nicht leisten, weil Stakeholder wie Kunden, Mitarbeiter, Lieferanten und Partner darauf angewiesen sind, dass die Fortführung des Unternehmens in den kommenden wirtschaftlich schwierigen Jahren gesichert ist. Da der Nachfolgeprozess vom ersten Gedanken bis zur Umsetzung in der Regel über mehrere Jahre dauert, kann ein Verschieben der Nachfolge die Existenz eines Unternehmens ernstlich gefährden.

Führt man sich die nachfolgenden wesentlichen Faktoren für das Scheitern und/oder den Erfolg einer Unternehmensnachfolge vor Augen, dann kommt man schnell zum Schluss, dass die aktuelle Wirtschaftskrise im Grundsatz eine erfolgreiche Umsetzung einer Nachfolge nur in dem Sinne beeinflussen wird, dass Übergeber und Nachfolger den Prozess aus einem realistischen Blickwinkel betrachten werden.

Faktoren

- Zeitpunkt des Starts der Nachfolgeregelung
- Unternehmen fit für den Verkauf machen
- Annahmen in den Businessplänen
- Realitätsnahe Unternehmensbewertung
- Massnahmen bzw. die Ausgliederung nicht betriebsnotwendiger Vermögenswerte
- Varianten der Kaufpreisfinanzierung planen und mit Finanzpartner prüfen
- Steuersituation im Grundsatz und bei Bedarf mit den Steuerbehörden klären
- Due Diligence vorbereiten
- Realistische Preisvorstellung des Verkäufers

- Verschiedene Alternativen der Nachfolge prüfen
- Familiäre Interessenskonflikte beherrschen
- Einstellung des potenziellen internen Nachfolgers
- Dauer der Übergabephase und Bindung des Übergebers an das Unternehmen
- Kommunikation zwischen Nachfolger, Übergeber und Umsetzung gegenüber Stakeholdern
- Planung der Vertragswerke

Konzentration auf das Wesentliche

Durch die aktuelle Rezession werden die Blickwinkel von Übergeber und Übernehmer generell realistischer, aber auch risikobewusster. Ehrlichkeit mit sich selbst, bezogen auf die Beurteilung von Risiken und Chancen können zu einer weniger emotionalen Betrachtung führen und zu überraschenden Erkenntnissen, ein gutes Fundament für die erfolgreiche Realisierung einer Nachfolge. Es bietet sich aber auch für unsere durch KMU geprägte Gesellschaft eine Chance durch den Erhalt dieser wichtigen Stütze unser Volkswirtschaft.

- Nachfolgelösungen sind überfällig, Arbeitsplatzsicherung durch erfolgreiche Nachfolgen
- Durch die Krise werden Unternehmen wieder schlanker und fokussierter
- Übergeber hat eine grössere Auswahlmöglichkeit an qualifizierten Nachfolgern
- Unternehmensbewertung wird aufgrund tieferer Wachstumsprognosen im Vergleich zur Vergangenheit ausgeglichener
- In der Preisfindung sind beide Parteien eher zu Konzessionen bereit und die Finanzierung realistischer



*Benno von Arx
dipl. Betriebsökonom FH,
dipl. Treuhandexperte,
dipl. Finanzplanungsexperte*

BUCHBESPRECHUNG



*Dr. iur. Maya Pfrunder,
Rechtsanwältin und
Mediatorin SAV
Verwaltungsrätin der
ITERA Holding AG*

Giorgio Meier-Mazzucato:

Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte

1. Zum Autor und seinem Werk

Dem ITERA Geschäftsleitungsmitglied Dr. iur. Giorgio Meier-Mazzucato wurde im September 2008 mit der Dissertation «Steuerrechtliche Aspekte der entgeltlichen Unternehmensnachfolge bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)» von der Universität Luzern die Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft verliehen. Das gesamte Team der ITERA Gruppe ist stolz auf die bedeutende Leistung ihres Geschäftsleitungsmitglieds und gratuliert Herrn Dr. Giorgio Meier-Mazzucato von Herzen zu diesem Erfolg, der das verdiente Resultat seines jahrelangen intensiven Arbeitens darstellt.

Herr Dr. Giorgio Meier-Mazzucato hat nun seine Dissertation, welche sich von der Themenbreite und -bedeutung her auch an den Praktiker und damit direkt an den übergebenden und übernehmenden Unternehmer einer Unternehmensnachfolge adressiert, mit kleinen Ergänzungen auf den Markt gebracht. Das umfangreiche Werk mit rund 650 Seiten Text, vielen Beispielen und grafischen Darstellungen ist 2009 unter dem Titel «Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte» beim Stämpfli Verlag erschienen. Dieses Buch gewährt erstmals einen umfassenden Einblick in alle Elemente der entgeltlichen Unternehmensnachfolge von KMU nach schweizerischem Recht und ist besonders auch mit Blick auf die steuerliche Bedeutung solcher Transaktionen sehr wertvoll.

2. Zum Inhalt des Werks

Das Werk gliedert sich nebst Einleitung und Schlussbemerkungen, sowie den notwendigen Übersichten und Verzeichnissen inhaltlich in drei Hauptteile. Im ersten Teil werden die Grundlagen der Unternehmensnachfolge von KMU behandelt, im zweiten deren Arten, Formen und begleitende Massnahmen und im dritten

Teil sind die Steuerfolgen der entgeltlichen Unternehmensnachfolge Gegenstand der Untersuchung und Erörterung.

2.1 Erster Hauptteil

In den ersten 60 Seiten des ersten Hauptteils führt der Autor in das Thema ein, er definiert den Begriff von Unternehmen und Betrieb und gibt einen Überblick über die möglichen Rechtsformen von KMU und deren Verbreitung, sowie den Gegenstand der Übertragung von Unternehmen aufgrund ihrer Rechtsform und der konkreten Vorstellungen der Parteien. Die folgenden 100 Seiten widmet der Autor dem wichtigen Thema der Unternehmensbewertung. Er geht auf die gesetzlichen Vorschriften für die Bewertung ein, zeigt die verschiedenen Berechnungsmethoden ausführlich und übersichtlich auf und erörtert die massgeblichen steuerlichen Aspekte, die im Rahmen der Unternehmensbewertung zu berücksichtigen sind. Weitere Überlegungen gelten u.a. dem Thema Rechtsform und Unternehmenspreis und dem Zeitpunkt der Bewertung. Zahlreiche Tabellen mit Berechnungen oder Beispielen dienen dem Leser zum besseren Verständnis der Ausführungen. Es folgen in diesem ersten Hauptteil wichtige Ausführungen zur Unterscheidung von Privat- und Geschäftsvermögen und Erörterungen zu Begriff, Entstehung sowie Art und Zeitpunkt der Realisierung von Kapitalgewinn bzw. Kapitalverlust, Elemente von zentraler Bedeutung im Rahmen der entgeltlichen Unternehmensnachfolge.

2.2 Zweiter Hauptteil

Im zweiten Hauptteil werden die Arten – beinhaltend die Typologisierung der möglichen Unternehmenskäufer – und die Formen – im Sinn möglicher Preisbestimmung, Finanzierungsart und Übertragungsgestaltung – der Unternehmensnachfolge systematisiert. Weiter

werden die Unternehmensnachfolge begleitende (oder voraussetzende) Massnahmen wie etwa ehe-, güter- und erbrechtliche Anpassungen oder ABV's und Stimmrechtsaktien, sowie auf rund 80 Seiten Unternehmensumstrukturierungen im Sinn des Fusionsgesetzes in rechtlicher, betriebswirtschaftlicher, finanzieller und steuerlicher Hinsicht mit zahlreichen aufschlussreichen Abbildungen thematisiert. Zentraler Gesichtspunkt solcher Massnahmen ist die Steuerneutralität auf Ebene Unternehmen und auf Ebene Beteiligte.

2.3 Dritter Hauptteil

Im dritten Hauptteil, der rund 250 Seiten umfasst, werden vom Autor in sehr detaillierter und sorgfältiger Weise die steuerlichen Wirkungen der Übertragungsphasen bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalunternehmen untersucht und zwar sowohl aus der Sicht des Übergebers wie des Übernehmers. Mitberücksichtigt werden hierbei auch die neuesten steuerrechtlichen Entwicklungen wie die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der indirekten Teilliquidation (in Kraft seit 2007) und der UStR II, deren Massnahmen seit Anfangs 2009 schrittweise in Kraft treten.

Die steuerlichen Betrachtungen erfolgen insgesamt unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer, der Mehrwertsteuer und der direkten Steuern der Kantone Aargau mit dualistischem und Zürich mit monistischem Grundstückgewinnsteuersystem, stellvertretend für die direkten Steuern der übrigen Kantone.

IMPRESSUM

Herausgeber: **ITERA-Gruppe**

www.itera.ch

Adressen:

ITERA Aarau

Neugutstrasse 4
5001 Aarau
Telefon 062 836 20 00
Telefax 062 836 20 01

ITERA Baden

Weite Gasse 14
5401 Baden
Telefon 056 484 80 10
Telefax 056 484 80 11

ITERA Basel

Elisabethenanlage 25
4051 Basel
Telefon 061 206 80 00
Telefax 061 206 80 01

ITERA Oftringen

Luzernerstrasse 8
4665 Oftringen
Telefon 062 788 20 00
Telefax 062 788 20 01

ITERA Zug

Industriestrasse 13 C
6304 Zug
Telefon 041 726 05 25
Telefax 041 726 05 21

ITERA Zürich

Bahnhofplatz 4
8001 Zürich
Telefon 044 213 20 10
Telefax 044 213 20 11

info@itera.ch
www.itera.ch

Dienstleistungen:

ITERA Controlling & Informatik AG

- Externe Buchhalter/Controller
- Controllingorganisation
- Planungs- und Budgetrechnungen
- Kalkulations- sowie Kosten- und Leistungsrechnungssysteme
- Buchführung
- IT-Services
- Hard- und Software

ITERA Immobilien AG

- Vermittlung, Verkauf
- Schätzungen, Expertisen
- Bautreuhand
- Erst- und Wiedervermietung
- Immobilienmarketing
- Beratung
- Rechtsberatung

ITERA Treuhand & Steuer AG

- Gründung, Umstrukturierung, Sanierung, Liquidation
- Expertisen und Gutachten
- Steuern und Sozialversicherungen
- Liquidität, Finanzierung, Investition, Rentabilität
- Unternehmensnachfolge
- Unternehmensbewertung
- Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht
- Persönliche Finanzplanung
- Personalarbeit
- Treuhand

ITERA Wirtschaftsprüfung AG

- Gesetzliche Prüfungen
- Statutarische oder freiwillige Prüfungen
- Konzernprüfungen
- Stiftungsprüfungen
- Due Diligence bei M&A
- MWST-Prüfungen